

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 2006

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 2006

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 121\* **Satzung des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes.**

##### § 1

###### **Name, Trägerschaft, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen »Deutsches Evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes« (DEI). Die englische Bezeichnung lautet: »German Protestant Institut of Archaeology«.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland nimmt durch die Stiftung als Gemeinschaftsaufgabe für die evangelischen Landeskirchen in Deutschland deren gemeinsames Interesse an der Pflege der evangelischen Altertumswissenschaft des Heiligen Landes wahr.

(3) Die Stiftung ist eine kirchliche rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts.

(4) Sitz der Stiftung ist Berlin.

##### § 2

###### **Zweck der Stiftung**

(1) Der Zweck der Stiftung ist, auf dem Gebiet der biblischen und kirchlichen Altertumswissenschaft die Beziehungen zwischen den Stätten der heiligen Geschichte einerseits und der gelehrten Forschung und dem Interesse der christlichen Frömmigkeit in der evangelischen Kirche andererseits zu pflegen, zu beleben und zu regeln.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- landeskundliche und archäologische Untersuchungen
- Forschungen zur Geschichte und Kulturgeschichte des Heiligen Landes
- Aus- und Weiterbildungsangebote für Theologinnen und Theologen und andere Kulturwissenschaftlerinnen und Kulturwissenschaftler, insbesondere Lehrkurse für Stipendiatinnen und Stipendiaten
- Wahrnehmung kultur- und wissenschaftspolitischer Aufgaben in Zusammenarbeit bzw. im Auftrag deutscher Kultur- oder Wissenschaftsorganisationen
- Vermittlung der wissenschaftlichen Ergebnisse in die kirchliche und theologische Öffentlichkeit
- Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck an den Standorten in Jerusalem und Amman.

(4) Das Institut arbeitet an beiden Standorten auf dem Gebiet der archäologischen Forschung eng mit dem Deutschen Archäologischen Institut zusammen. Als Ausdruck der Mitverantwortung des Deutschen Archäologischen Instituts für

die Forschungstätigkeit des Instituts wird an den Standorten der Zusatz »Forschungsstelle des Deutschen Archäologischen Instituts« im Namen geführt.

##### § 3

###### **Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### § 4

###### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

(5) Die Stiftung kann ihre eigenen Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage bestimmte Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(6) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

##### § 5

###### **Organ der Stiftung**

(1) Organ der Stiftung ist der Verwaltungsrat. Er setzt sich zusammen aus

1. fünf vom Rat der EKD auf 6 Jahre berufenen Mitgliedern. Zu ihnen gehören:

- 1.1 Der oder die Vorsitzende des Rates der EKD, der bzw. die den Vorsitz im Kuratorium führt. Der Rat kann aus seiner Mitte einen ständigen persönlichen Vertreter bestimmen, der den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Rates der EKD im Kuratorium auch im Vorsitz vertritt.
- 1.2 Der Leiter oder die Leiterin der Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit, der oder die den stellvertretenden Vorsitz führt.
- 1.3 Zwei Mitglieder aus dem Bereich der biblisch-archäologischen Wissenschaft.
- 1.4 Ein weiteres Mitglied.

Für die Mitglieder nach 1.1, 1.2 und 1.4 bestellt der Rat eine Stellvertretung.

2. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts oder eine von ihm/ihr bestimmten Stellvertretung;
3. einem oder einer Abgeordneten des Kuratoriums der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung;
4. aus zwei weiteren wissenschaftlichen Mitgliedern, die von den Mitgliedern nach Ziffer 1–3 mit Genehmigung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland auf 6 Jahre berufen werden, darunter soll ein evangelisches Mitglied des Deutschen Vereins zur Erforschung Palästinas sein, der von diesem samt einer Stellvertretung benannt werden kann.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung handelt das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Dritten gegenüber wird das vorsitzende oder stellvertretende Mitglied erforderlichenfalls durch eine Bescheinigung der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgewiesen.

(3) Die Geschäftsführung wird von einem Referenten oder einer Referentin der Abteilung Ökumene und Auslandsarbeit des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen, der/die von dem zuständigen Hauptabteilungsleiter oder der zuständigen Hauptabteilungsleiterin bestimmt wird. Die Geschäftsführung erfolgt in enger Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

## § 6

### Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat

1. berät und beschließt über die Aufgabenstellungen des Instituts und seiner Standorte;
2. beschließt über Anträge auf Förderung;
3. kann für seine Arbeit Ausschüsse einsetzen, die über das Publikationsprogramm des Instituts und seiner Standorte entscheidet und darüber dem Verwaltungsrat berichtet;
4. gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Institutsordnung für die Standorte des Instituts;
5. beschließt über die Auswahl der Teilnehmenden an den Lehrkursen sowie über die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die von den evangelischen Landeskirchen vorgeschlagen und finanziert werden;
6. beschließt über Berufungen und Anstellungsverhältnisse der Leitungen des Instituts an seinen Standorten und der übrigen wissenschaftlichen Mitarbeitenden, sofern dies nicht, im Benehmen mit dem Verwaltungsrat, in eigener Verantwortung durch das Deutsche Archäolo-

gische Institut geschieht. Sofern eine Entsendung nach dem Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vorgesehen ist, ist zu dem Beschluss das Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen;

7. nimmt die Berichte der Geschäftsführung und der Leitungen über die Erfüllung des Stiftungszweckes entgegen;
8. beschließt über die Empfehlungen der Geschäftsführung zur Verwaltung des Stiftungsvermögens und über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
9. beschließt über den von der Geschäftsführung aufgestellten Haushaltsplan und über den Stellenplan des Instituts;
10. beschließt über die Jahresrechnung und die Bestellung der Rechnungsprüfung;
11. entlastet die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder das vorsitzende Mitglied es verlangen.

## § 7

### Satzungsänderung

Der Verwaltungsrat kann eine Änderung der Satzung beschließen, die dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden. Der Satzungsänderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates. Er muss der Stiftungsaufsicht vorgelegt werden.

## § 8

### Änderung des Stiftungszweckes

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Verwaltungsrat die Änderung des Stiftungszweckes oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der Beschluss wird nach Einspruchsverzicht der Stiftungsaufsicht oder nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

(3) Die Stiftung kann durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgelöst werden. Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Verzicht auf Einspruch durch die Stiftungsaufsicht oder nach Ablauf der Einspruchsfrist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 21. Januar 1960.

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Nr. 122\* Beschluss zu den Tätigkeitsberichten des Präsidiums und der Kirchenkanzlei, zum Fazit des Leiters der Kirchenkanzlei, zur Zusammenführung von UEK und EKD und zu der künftigen Struktur der UEK.**

**Vom 13. Mai 2006.**

1. Die Vollkonferenz dankt für die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und der Kirchenkanzlei sowie für das Fazit ihres Leiters. Sie stellt fest, dass bereits viele Arbeitsfelder der UEK in die EKD integriert, in andere Träger-schaften überführt worden sind oder beendet werden konnten. Dadurch ist der Haushalt der UEK wesentlich entlastet.
2. Die Vollkonferenz stellt nach eingehender Prüfung der Gesamtlage fest, dass der Prozess der Zusammenführung von UEK und EKD nach gegenwärtiger Einsicht möglicherweise noch über das Jahr 2009 hinaus fortgesetzt werden muss.
3. Die Vollkonferenz bittet das Präsidium, bis zum Mai 2007 ein Konzept für die künftige Struktur der UEK vorzulegen. Dabei sind die inhaltliche Ausrichtung, die strukturelle Gestaltung der UEK-Arbeit und die personelle Ausstattung der UEK-Amtsstelle zu beschreiben. Mit den Mitgliedskirchen und Gastkirchen der UEK sind Gespräche über eine weitere Finanzvereinbarung aufzunehmen; dabei ist besonders die personelle Ausstattung der UEK-Amtsstelle zu beachten.

W i t t e n b e r g , den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 123\* Beschluss zur Trauagende.**

**Vom 13. Mai 2006.**

1. Die Vollkonferenz beschließt die Trauagende in der am 13. Mai 2006 vorgelegten Fassung.
2. **Kirchengesetz zur Trauagende**

Vom 13. Mai 2006

#### § 1

Die »Trauung – Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD« tritt in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 13. Mai 2006 beschlossenen Fassung an die Stelle des Abschnitts »Die Trauung« im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

#### § 2

Die Mitgliedskirchen beschließen über die Einführung der Trauagende nach ihrem Recht.

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft.

3. Die Vollkonferenz bittet die Mitgliedskirchen, die Trauagende im Sinne der Förderung der Gemeinsamkeit möglichst zum 1. November 2006 nach ihrem Recht einzuführen oder sie zum Gebrauch zu empfehlen und freizugeben.

W i t t e n b e r g , den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 124\* Beschluss zur Stellungnahme des Theologischen Ausschusses »Unsere Hoffnung auf das ewige Leben«.**

**Vom 13. Mai 2006.**

Die Vollkonferenz dankt dem Theologischen Ausschuss für die Ausarbeitung des Votums »Unsere Hoffnung auf das ewige Leben«. Sie empfiehlt die Veröffentlichung als Text des Theologischen Ausschusses der UEK zusammen mit einer Lesehilfe auf der Basis des Einbringungsreferats von Prof. Dr. Beintker.

W i t t e n b e r g , den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 125\* Beschluss zur Verantwortung der UEK für die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE).**

**Vom 13. Mai 2006.**

1. Die Vollkonferenz begrüßt die Bereitschaft der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in Österreich, künftig die Geschäftsstelle der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa in Wien einzurichten. Sie dankt dem designierten Generalsekretär der GEKE, Herrn OKR Prof. Dr. Michael Bünker, für seinen Besuch und für seine eindrückliche Präsentation der künftigen Arbeitsbedingungen des Sekretariats.
2. Die Vollkonferenz setzt sich für eine nachhaltige finanzielle Unterstützung der Arbeit des Sekretariats der GEKE ein und bittet das Präsidium, sich darum zu bemühen.

W i t t e n b e r g , den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

**Nr. 126\* Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels.****Vom 9. Juni 2006.**

Gemäß § 26 der Siegelordnung der Ev. Kirche der Union wird nachstehend die Außergeltungsetzung folgenden Kirchensiegels mit Ablauf des 30. Juni 2006 bekanntgegeben:

Kirchensiegel des Disziplinarhofs der UEK. Die Umschrift lautet:

»Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Disziplinarhof«



Berlin, den 9. Juni 2006

Der Leiter der Kirchenkanzlei  
Dr. Dr. Hüffmeier

## Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

### Nr. 127 Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

**Vom 6. Mai 2006.** (Abl. S. 142)

Die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erlässt aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 5 der Vorläufigen Ordnung folgende Verordnung:

#### I. Abschnitt:

##### Allgemeine Bestimmungen

###### § 1

(1) Diese Verordnung regelt die Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland als Vikar oder Vikarin.

(2) Für den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gilt sie darüber hinaus für die Aufnahme als Gemeindepädagoge oder Gemeindepädagogin im Vorbereitungsdienst.

(3) In den Vorbereitungsdienst kann nur aufgenommen werden, wessen Eignung für den kirchlichen Dienst nach Maßgabe von § 4 festgestellt worden ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

###### § 2

Das Kollegium des Kirchenamtes kann auf Antrag einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder die Diplomprüfung der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle bestanden hat, in den Vorbereitungsdienst aufnehmen.

###### § 3

Kandidaten und Kandidatinnen, die eine andere Diplomprüfung abgelegt haben, durchlaufen ein Nostrifizierungsverfahren. Dies gilt für Kandidatinnen und Kandidaten, die das Studium ab WS 2004/2005 oder später aufgenommen haben. Näheres regelt das Kirchenamt in Durchführungsbestimmungen.

#### II. Abschnitt:

##### Eignungsfeststellung

###### § 4

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Kollegiums des Kirchenamtes über die Aufnahme wird eine Kommission berufen.

(2) Die Kommission besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, die mit Ausnahme des oder der Kirchenältesten vom Kollegium des Kirchenamtes berufen werden. Der Kommission gehören an:

1. der Personaldezernent oder die Personaldezernentin,
2. ein Propst oder eine Pröpstin und ein Visitator oder eine Visitatorin,
3. der Referatsleiter oder die Referatsleiterin Personal,
4. ein nichttheologisches Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes oder ein juristischer Referent oder eine juristische Referentin im Kirchenamt,
5. ein Pfarrer oder eine Pastorin bzw. Pfarrerin oder bei der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst eines Gemeindepädagogen ein ordinerter Gemeindepädagoge oder eine ordinierte Gemeindepädagogin,
6. ein Kirchenältester oder eine Kirchenälteste, der oder die von der Kirchenleitung der Föderation gewählt wird.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen.

An den Sitzungen der Kommission kann der Referatsleiter oder die Referatsleiterin Ausbildung mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Kommission hat sich unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen im Aufnahmegespräch einen Eindruck davon zu verschaffen, ob die Kandidaten und Kandidatinnen für den Pfarrdienst oder den gemeindepädagogischen Dienst geeignet erscheinen. Sie votiert dem Kollegium gegenüber, ob sie die Kandidaten und Kandidatinnen für geeignet oder ungeeignet hält.

(4) Kommissionsmitglieder, die zu einem Kandidaten oder einer Kandidatin in verwandtschaftlichen oder besonderen persönlichen Beziehungen stehen, wirken an dem Gespräch und dem Votum über die Aufnahme dieses Kandidaten oder dieser Kandidatin nicht mit.

(5) Das Kollegium des Kirchenamtes entscheidet auf der Grundlage des Votums der Kommission, welche Kandidaten und Kandidatinnen für den Vorbereitungsdienst geeignet sind. Sofern das Kollegium eine Eignung nicht bestätigt, ist eine einmalige erneute Bewerbung möglich.

#### III. Abschnitt:

##### Bewerberliste

###### § 5

(1) Sofern nicht alle Kandidaten und Kandidatinnen, die für den Vorbereitungsdienst geeignet sind, übernommen werden können, werden sie in eine Bewerberliste aufgenommen. Die Reihenfolge auf der Bewerberliste ergibt sich aus dem in § 7 festgelegten Punktesystem.

(2) Bei Punktgleichheit auf der Bewerberliste entscheidet das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung; bei gleicher Examensnote das Los.

(3) Erreicht ein Kandidat oder eine Kandidatin auch nach dreimaliger Bewerbung nicht die für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderliche Punktzahl, wird er oder sie von der Bewerberliste gestrichen. Eine weitere Bewerbung ist nicht möglich.

#### § 6

(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der Bewerberliste.

(2) Auf bis zu zwei Plätzen kann das Kollegium des Kirchenamtes Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst unabhängig von der erreichten Punktzahl auf der Bewerberliste aufnehmen.

#### § 7

Die Punktzahl zur Bestimmung der Reihenfolge in der Bewerberliste wird wie folgt berechnet:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung:                                  |   |
| 1,0 – 1,50   | 31 Punkte   |
| 1,51 – 1,75  | 28 Punkte   |
| 1,76 – 2,0   | 25 Punkte   |
| 2,01 – 2,25  | 22 Punkte   |
| 2,26 – 2,5   | 19 Punkte   |
| 2,51 – 2,75  | 16 Punkte   |
| 2,76 – 3,0   | 13 Punkte   |
| 3,01 – 3,25  | 10 Punkte   |
| 3,26 – 3,5   | 7 Punkte  |
| 3,51 – 3,75  | 4 Punkte  |
| 3,76 – 4,0   | 1 Punkt   |
| 2. Berufsausbildung  | 3 Punkte  |
| 3. Berufstätigkeit, Assistententätigkeit einschl. Promotion                    | 2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte)   |
| 4. Erziehungszeiten und Pflegezeiten, sofern im familiären Umfeld wahrgenommen | 2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte)   |
| 5. Auslandsstudium   | 2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte)   |
| 6. Wartezeiten   | 2 Punkte nach der ersten Bewerbung,<br>2 Punkte zusätzlich nach der zweiten Bewerbung |
| 7. Wehrdienst bzw. Zivildienst, soziales Jahr                                  | 2 Punkte  |

Bei Überschreitung einer Studienzeit von 14 Semestern (einschließlich Prüfungssemester) wird ab dem 15. Semester pro Semester ein Punkt abgezogen, sofern das Studium nach dem 1. September 1993 aufgenommen worden ist.

#### IV. Abschnitt:

##### Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen

#### § 8

Das Kollegium des Kirchenamtes kann einen Kandidaten oder eine Kandidatin, der oder die die Erste Gemeindepädagogische Prüfung an der Evangelischen Fachhochschule Berlin abgelegt hat, auf Antrag in den Vorbereitungsdienst übernehmen.

#### § 9

Sofern nicht alle Kandidaten und Kandidatinnen, die für den Vorbereitungsdienst geeignet sind, übernommen werden können, werden sie in eine Bewerberliste aufgenommen. Die Reihenfolge auf der Bewerberliste richtet sich nach dem Ergebnis der Ersten Gemeindepädagogischen Prüfung. Bei gleichem Ergebnis entscheidet das Datum der Antragstellung auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst über die Reihenfolge.

#### V. Abschnitt:

##### Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 13. Mai 1997 (ABl. ELKTh. S. 205) sowie die Ordnung über die Behandlung von Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 1. April 1994 (ABl. EKKPS 1995 S. 114) außer Kraft.

(3) § 3 gilt nicht für Kandidaten und Kandidatinnen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2004/2005 begonnen haben und nach Aufnahme in die Theologiestudierendenliste der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in die Liste der Föderation überführt wurden.

E i s e n a c h / M a g d e b u r g , den 6. Mai 2006

Die Kirchenleitung der Föderation  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Christoph K ä h l e r      Axel N o a c k

Landesbischof

Bischof

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 128 Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des kirchlichen Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt (STDek-VerlErpG).**

Vom 29. April 2006. (GVBl. S. 170)

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 4 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Verlängerung des Erprobungsgesetzes

Das kirchliche Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt vom 14. April 2000 (GVBl. S. 92), geändert am 26. April 2001 (GVBl. S. 96), wird um weitere drei Jahre vom 1. Mai 2006 bis zum 30. April 2009 verlängert.

#### § 2

##### Änderungen des Erprobungsgesetzes

Das kirchliche Erprobungsgesetz zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Verweise »§§ 82 Abs. 1 Nr. 3, 90 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 S. 1 Grundordnung« durch »§§ 37

Nr. 2, 44 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)« ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort »zwei« durch das Wort »drei« ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 S. 1 wird der Text in der Klammer durch »§ 37 Nr. 2 LWG« und das Wort »zwei« durch das Wort »drei« ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 wird der Verweis auf »§ 90 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung« durch »§ 44 Nr. 1 LWG« und der Verweis auf »§ 90 Abs. 4 Grundordnung« durch »§ 47 Abs. 1 LWG« ersetzt.

#### § 3

##### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft. Für die Amtszeit der nach diesem Gesetz Gewählten und Berufenen gilt § 96 Grundordnung.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 29. April 2006

Der Landesbischof

Dr. Ulrich F i s c h e r

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 129 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Kirchenvorstandswahlgesetzes.**

Vom 6. April 2006. (KABl. S. 129); hier: Berichterstattung. (ABl. EKD S. 246)

Art. 1 Nr. 9 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

- b) nach Buchst. b werden folgende neue Buchst. c und d angefügt:
  - »c) Die hauptamtlichen theologisch-pädagogischen Mitarbeitenden und die hauptamtlichen Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerinnen, die in der Kirchengemeinde eingesetzt sind und die allgemeine Wählbarkeit zum Kirchenvorstand haben, gehören auf ihren Antrag hin ehrenamtlich dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.
  - d) Vikare, Vikarinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.«

keit zum Kirchenvorstand haben, gehören auf ihren Antrag hin ehrenamtlich dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.

- d) Vikare, Vikarinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.«

M ü n c h e n , 11. Mai 2006

Im Auftrag

Dr. Hartmut B ö t t c h e r

Oberkirchenrat

### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Nr. 130 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung (KGO).**

Vom 28. April 2006. (KABl. S. 62)

Aufgrund des Beschlusses der 23. Landessynode in der IX. Tagung, 55. Sitzung am 24. November 2005 wird nachstehend der Wortlaut der Kirchengemeindeordnung in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1993 (Kirchl. Amtsbl. 1994, S. 1, berichtigt S. 39),
2. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung vom 22. Mai 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 83),
3. Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 5. Juli 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 94),

4. Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 135),

5. Kirchengesetz vom 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 245),

6. Kirchengesetz vom 16. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 122),

7. Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180),

8. Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 16. Dezember 2005 (Kirchl. Amtsbl. 2006, S. 2).

Das Landeskirchenamt

Dr. v. V i e t i n g h o f f

**Kirchengemeindeordnung (KGO)**

in der Fassung vom 28. April 2006

**Präambel**

Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Kirchengemeinden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verpflichtend.

Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

**I. Teil****Grundlegende Bestimmungen****§ 1****Kirchengemeinde**

(1) Die Kirchengemeinde als Ortsgemeinde umfasst die in einem abgegrenzten Bezirk wohnenden Kirchenglieder.

(2) Eine Kirchengemeinde kann ausnahmsweise auch nach einem Personenkreis bestimmt sein (Personalgemeinde).

**§ 2****Kirchengemeinde und Pfarramt**

(1) Für jede Kirchengemeinde muss ein Pfarramt bestehen.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden werden. Für das Verfahren gilt § 5 entsprechend.

**§ 3****Aufgaben**

(1) Die Kirchengemeinde mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen ist in ihrem Bereich für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente verantwortlich. Diese Verantwortung verpflichtet zum Zeugnis in der Öffentlichkeit, zur Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt und zum diakonischen Dienst.

(2) Die Kirchengemeinde nimmt diese Verantwortung insbesondere dadurch wahr, dass sie für regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und Diakonie sowie für die in der Kirchengemeinde notwendige Ordnung sorgt.

(3) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen kirchlichen Körperschaften und der Landeskirche.

(4) Die Kirchengemeinde soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden, insbesondere innerhalb des Kirchenkreises, zusammenarbeiten. Dabei kann die Erfüllung einzelner Aufgaben auf andere kirchliche Körperschaften durch Vereinbarung übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

**§ 4****Rechtliche Stellung**

(1) Die Kirchengemeinde ordnet in Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Angelegenheiten eigenständig. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kirchengemeinde regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen des geltenden Rechts.

(3) Die Kirchengemeinde gehört einem Kirchenkreis an.

(4) Die Kirchengemeinde steht unter Aufsicht, Schutz und Fürsorge der Landeskirche.

(5) Die Kirchengemeinde hat nach ihren Kräften an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche teilzunehmen.

**§ 5****Errichtung, Änderung, Aufhebung**

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen und die im Rahmen dieser Maßnahmen notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten regeln. Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(3) Widerspricht ein betroffener Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer der Anordnungen nach Absatz 1, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.

**§ 6****Anstaltsgemeinde**

Für eine Anstalt kann eine Anstaltsgemeinde errichtet werden, wenn dort ständig ein Pastor oder eine Pastorin mit Bewerbungsfähigkeit in der Landeskirche hauptberuflich tätig ist. Das Weitere wird durch Kirchengesetz geregelt.

**§ 7****Offene Gemeindeformen**

Wo sich evangelische Christen außerhalb des Verbandes einer Kirchengemeinde zu kirchlicher Gemeinschaft und Arbeit sammeln, kann das Landeskirchenamt bis zu einer weiteren kirchengesetzlichen Regelung dafür besondere Einrichtungen schaffen und die besondere pfarramtliche Versorgung regeln. Die Ablehnung eines entsprechenden Antrags bedarf der Zustimmung des Kirchensenates.

**II. Teil****Glieder der Kirchengemeinde****§ 8**

(1) Glieder der Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die Glieder der Landeskirche sind und im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Ein ungetauftes religionsunmündiges Kind, dessen Eltern Glieder der Kirchengemeinde sind, hat die Rechtsstellung eines Gliedes der Kirchengemeinde, es sei denn, dass die Erziehungsberechtigten erklären, das Kind solle nicht Glied der Kirchengemeinde sein. Das gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil Glied der Kirchengemeinde ist, solange das Einverständnis über eine Erziehung im evange-

lich-lutherischen Bekenntnis besteht. Die Rechtsstellung eines Gliedes der Kirchengemeinde hat auch ein religionsmündiges ungetauftes Kind, solange es am kirchlichen Unterricht teilnimmt.

### § 9

(1) Will ein Glied der Kirchengemeinde einer anderen Kirchengemeinde angehören, so hat es einen begründeten Antrag an den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde zu stellen. Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchengemeinde über den Antrag.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht kirchlich anzuerkennende Gründe entgegenstehen. Bei Ablehnung des Antrags durch den Kirchenvorstand steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand zu. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(3) Ist der Antrag bei einem Wohnsitzwechsel gestellt worden, um der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes weiter anzugehören, so wirken die dem Antrag stattgebenden Entscheidungen vom Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels an. Der Antrag kann noch innerhalb eines Monats nach Wohnsitzwechsel gestellt werden.

### § 10

(1) Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Christen und Christinnen nach bisher bestehender Ordnung einer Kirchengemeinde anderen evangelischen Bekenntnisses eingegliedert sind, sind sie Glieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. Unter den gleichen Voraussetzungen können Glieder einer anderen evangelischen Landeskirche einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angehören.

(2) Glieder der Landeskirche nach Absatz 1 Satz 1 sollen auf ihren Antrag von einer benachbarten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde als deren Glieder mit allen Rechten und Pflichten aufgenommen werden.

### § 11

Glieder der Kirchengemeinde sind auch

1. zuziehende Evangelische, die den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand haben oder angeben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, dass sie einer anderen im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche angehören, und zuziehende Evangelische, die nach den Vorschriften des in der Landeskirche geltenden Rechts erklären, dass sie der Landeskirche angehören,
2. religionsunmündige Kinder, die außerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche getauft worden sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten der Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis zugeführt werden.

### § 12

Glieder der Kirchengemeinde werden

1. Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden,
2. Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertreten wollen und aufgenommen werden,
3. Getaufte, die aus der Kirche ausgetreten waren und in die Landeskirche aufgenommen werden.

### § 13

Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und zur Landeskirche verliert, wer nach dem geltenden Recht zu einer anderen Kirche übertritt oder aus der Landeskirche austritt.

### § 14

(1) Die Glieder der Kirchengemeinde haben nach Maßgabe der geltenden Ordnung teil an den kirchlichen Rechten und Pflichten.

(2) Sie haben Anspruch auf geordnete Verkündigung des Evangeliums sowie auf seelsorgerlichen Dienst. Sie sind aufgerufen, sich zu Wort und Sakrament zu halten und das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen.

(3) Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Ämter und Dienste übernehmen. Ihre Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe wird durch diese Kirchengemeindeordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

(4) Sie tragen durch freiwillige Gaben zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei. Gesetzlich geordnete kirchliche Abgaben haben sie zu leisten.

### § 15

(1) Die Glieder der Kirchengemeinde sollen die bestehenden Regelungen über die Zuständigkeiten im pfarramtlichen Dienst beachten.

(2) Will ein Glied der Kirchengemeinde für Amtshandlungen im Einzelfall oder für die Dauer den Dienst von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pastoren oder Pastorinnen in Anspruch nehmen, so bedarf es eines Dimissoriale des Pfarramtes seiner Kirchengemeinde (Entlassungsschein). Wird die Erteilung eines Entlassungsscheines abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Superintendent oder die Superintendentin. Ist der Superintendent oder die Superintendentin beteiligt, so entscheidet der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin. Auf den Rechtsbehelf ist hinzuweisen. Die Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(3) Beantragen mehrere Glieder der Kirchengemeinde außerordentliche Wortverkündigung durch andere Pastoren oder Pastorinnen in der Kirchengemeinde, so entscheidet darüber das Pfarramt nach Beratung mit dem Kirchenvorstand. Es soll sichergestellt sein, dass diese außerordentliche Wortverkündigung für alle Glieder der Kirchengemeinde zugänglich ist. Wird der Antrag nach Satz 1 abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Superintendent oder die Superintendentin nach Beratung mit dem Kirchenkreisvorstand.

## III. Teil

### Dienste in der Kirchengemeinde

#### Erster Abschnitt:

#### Amt der Verkündigung

### § 16

(1) Unbeschadet der Verpflichtung jedes Kirchengliedes, das Evangelium zu bezeugen, sollen die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Landeskirche und in den Kirchengemeinden nur mit rechtmäßigem Auftrag geschehen (Amt der Verkündigung).

(2) In Notfällen kann jedes Kirchenglied Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.

**§ 17**

Der Auftrag zur Ausübung des Amtes der Verkündigung wird nach dem geltenden Recht erteilt. Er wird insbesondere in Predigt und Darreichung der Sakramente und in den verschiedenen Formen kirchlicher Unterweisung und Seelsorge wahrgenommen. Die mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung beauftragten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind nach Maßgabe ihres Auftrags unabhängig. Sie sind an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

**§ 18**

(1) Die mit der regelmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben des Amtes der Verkündigung in der Kirchengemeinde beauftragten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen treten zu Dienstbesprechungen zusammen. Wer hiernach an den Dienstbesprechungen teilnimmt, stellt der Kirchenvorstand fest. Über Beschwerden gegen die Feststellung entscheidet der Kirchenkreisvorstand; seine Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(2) Wer nach § 19 Abs. 2 mit der Geschäftsführung des Pfarramtes beauftragt ist, leitet die Dienstbesprechung, wenn nicht die Teilnehmenden etwas anderes beschließen.

(3) Die Dienstbesprechungen sollen regelmäßig stattfinden. In ihnen werden die wichtigen Fragen des gemeinsamen Dienstes beraten und Grundsätze für seine Ausrichtung sowie die Verteilung der allgemeinen und besonderen Aufgaben beschlossen. Dem Kirchenvorstand ist hierüber zu berichten; seine Entscheidungsbefugnis (§ 53 Abs. 2) bleibt unberührt.

(4) Die mit der regelmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben des Amtes der Verkündigung für einen übergemeindlichen Bereich beauftragten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu den Dienstbesprechungen einzuladen, wenn wichtige Fragen ihrer Aufgabengebiete beraten werden.

**Zweiter Abschnitt:****Pfarramtlicher Dienst****§ 19**

(1) Das Pfarramt wird von den festangestellten Pastoren und Pastorinnen der Kirchengemeinde, den innerhalb der Kirchengemeinde nach Artikel 38 der Kirchenverfassung tätigen Pastoren und Pastorinnen und den mit der Vernehmung einer Pfarrstelle Beauftragten gemeinsam verwaltet. Andere in der Kirchengemeinde tätige Pastoren und Pastorinnen nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 an der Verwaltung des Pfarramtes Beteiligten bestimmen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, wer aus ihrer Mitte die Geschäfte des Pfarramtes führt.

(3) Die Aufsicht über das Pfarramt führt der Superintendent oder die Superintendentin.

**§ 20**

(1) Die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde sind die besonderen Aufgaben der Pastoren und Pastorinnen im pfarramtlichen Dienst. In Ausübung dieser Aufgaben sind sie im Rahmen des geltenden Rechts unabhängig. Sie sind an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

(2) Über alle Angelegenheiten, die den Pastoren und Pastorinnen im pfarramtlichen Dienst bekannt werden und die ihrer Art nach oder infolge besonderer Anordnungen ver-

traulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren und über alles, was ihnen in der Seelsorge anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen, auch wenn ihr Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Pastor und die Pastorin sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

**§ 21**

(1) Das Pfarramt ist für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Kirchengemeinde zuständig und verfügt in diesem Rahmen über die dafür bestimmten Räume.

(2) Für Gottesdienst und Amtshandlungen bedürfen nach § 17 beauftragte berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihres Auftrags nicht der Zustimmung des Pfarramtes.

(3) Die Zustimmung zu Gottesdiensten, die Pastoren oder Pastorinnen im Rahmen ihres landeskirchlichen Auftrags in der Kirchengemeinde halten wollen, soll nach Beratung mit dem Kirchenvorstand vom Pfarramt in der Regel erteilt werden. Bei Verweigerung der Zustimmung entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand endgültig. Diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(4) Die Rechte der Glieder der Kirchengemeinde nach § 15, die Dienste anderer als der zuständigen Pastoren oder Pastorinnen in Anspruch zu nehmen, bleiben unberührt. Wünsche der Glieder der Kirchengemeinde sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

**§ 22**

(1) Gottesdienste, die in kirchlichen Ausbildungs- und Tagungsstätten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen für einen bestimmten Personenkreis gehalten werden und zu denen nicht öffentlich eingeladen wird, unterliegen nicht der Zustimmung nach § 21 Abs. 3. Die Abhaltung solcher Gottesdienste ist dem zuständigen Pfarramt allgemein oder im Einzelfall vorher mitzuteilen.

(2) Für Pastoren und Pastorinnen, die mit pfarramtlichen Aufgaben in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen beauftragt worden sind, regelt deren Dienstordnung, wie weit sie im Rahmen ihres Auftrags einer Zustimmung bedürfen oder sich einen Entlassungsschein vorlegen lassen müssen.

**Dritter Abschnitt:****Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen****§ 23**

(1) Die Kirchengemeinde bestellt zu besonderen Diensten berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen). Sie führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstweisungen und der von dem Kirchenvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbstständig aus.

(2) Über alle Angelegenheiten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn ihr Dienstverhältnis oder Ehrenamt nicht mehr besteht.

**§ 24**

(1) Die erforderlichen Stellen für berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soll die Kirchengemeinde im Rahmen der im Kirchenkreis bestehenden Planung errichten und besetzen. Die Errichtung der Stellen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Stellen werden nach dem geltenden Recht besetzt. Die Rechtsverhältnisse der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 24 a

(1) Die Kirchengemeinde kann für bestimmte Arbeitsgebiete ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. Mit ihnen sollen vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten sowie der örtliche und zeitliche Rahmen ihrer Tätigkeit besprochen und nach Bedarf schriftlich festgehalten werden. Sie können einen Ausweis zum Nachweis ihrer Beauftragung erhalten.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in einem Gottesdienst oder in anderer geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt und nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst verabschiedet und entpflichtet werden. Sie haben Anspruch auf eine Bescheinigung über Art, Dauer und Inhalt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Die ehrenamtliche Mitarbeit endet durch Mitteilung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an den Kirchenvorstand oder des Kirchenvorstandes an den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Anspruch darauf, dass sie die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig erhalten. Kirchenvorstand und Pfarramt haben für die Erfüllung dieses Anspruchs Sorge zu tragen.

(5) Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen im Rahmen der jeweils geltenden landeskirchlichen Regelungen.

(6) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres, nachdem der Kirchenvorstand von dem Schaden und der Person der Schädigerin oder des Schädigers Kenntnis erlangt hat, schriftlich geltend gemacht werden.

#### § 25

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, ihre persönlichen und dienstlichen Anliegen in einer Sitzung des Kirchenvorstandes selbst vorzutragen und dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenvorstand einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin mitzubringen. Der Kirchenvorstand muss einem solchen Verlangen in angemessener Frist entsprechen.

### IV. Teil

#### Kirchenvorstand

##### Erster Abschnitt:

##### Allgemeines

#### § 26

##### Grundsatz

(1) Jede Kirchengemeinde muss einen Kirchenvorstand haben.

(2) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so können die Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Über Angelegenheiten, die sich aus der Verbindung unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt ergeben, haben sie gemeinsam zu beschließen. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. § 40 Abs. 1

Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die für Kirchenvorstände geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint. Unterbleibt die Bildung des Kirchenvorstandes, so ordnet das Landeskirchenamt die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

#### § 27

##### Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus

1. den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenvorstehern,
2. den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Die Bildung des Kirchenvorstandes, insbesondere die Wahl der Kirchenvorsteher, wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 28

##### Amt der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen

(1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen haben ihre Pflichten als Glieder der Kirchengemeinde und die ihnen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) Das Amt der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wird als kirchliches Ehrenamt unentgeltlich versehen. Bei außergewöhnlichem Arbeitsumfang kann einem Kirchenvorsteher oder einer Kirchenvorsteherin mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes eine Entschädigung gewährt werden.

(3) Über alle Angelegenheiten, die den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft. Sie dürfen ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Vor Erteilung der Genehmigung ist das Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes herzustellen.

#### § 29

##### Amtszeit

Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beginnt mit der Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen. Sie endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder nach der Bestellung von Bevollmächtigten, spätestens neun Monate nach dem für die Neubildung der Kirchenvorstände festgesetzten Termin.

##### Zweiter Abschnitt:

##### Bildung des Kirchenvorstandes

#### §§ 30–39

(weggefallen)

##### Dritter Abschnitt:

##### Wirksamkeit des Kirchenvorstandes

#### § 40

##### Vorsitz

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen in der Regel ein Mitglied kraft Amtes, werden in geheimer Wahl von dem Kirchen-

vorstand gewählt. Wird ein Mitglied kraft Amtes zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, so muss der oder die stellvertretende Vorsitzende ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin sein. Scheidet der oder die Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, so ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Das gleiche gilt bei Niederlegung des Amtes.

(2) Der neugebildete Kirchenvorstand wird zu seiner ersten Sitzung von dem geschäftsführenden Pastor oder der geschäftsführenden Pastorin (§ 19 Abs. 2) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen einberufen. Der älteste Kirchenvorsteher oder die älteste Kirchenvorsteherin leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des oder der Vorsitzenden.

(3) Kommt eine Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht zustande, so ist der geschäftsführende Pastor oder die geschäftsführende Pastorin verpflichtet, den Vorsitz im Kirchenvorstand zu übernehmen. Dieser oder diese leitet sodann die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt auch diese Wahl nicht zustande, so wird der oder die stellvertretende Vorsitzende durch den Kirchenkreisvorstand aus dem Kreis der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bestimmt.

#### § 41

##### Geschäftsführung

(1) Der oder die Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Abs. 2) die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen auf. Anregungen und Vorschläge der Gemeindeversammlung und des Gemeindebeirates sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzung vor, lädt zu ihr ein, eröffnet sie mit Gebet und leitet sie. Die Leitung kann er oder sie jederzeit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Wenn sowohl der oder die Vorsitzende als auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, die Sitzung zu leiten, wählen die anwesenden Mitglieder die Leitung aus ihrer Mitte.

(2) Der oder die Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes, führt nach dessen Weisung mit Unterstützung des Kirchenkreisamtes die täglichen Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. Die Führung der täglichen Geschäfte und die Vermittlung des Schriftverkehrs kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Kirchenvorstandes dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Kirchenvorstandes ganz oder teilweise übertragen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einzusehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 42

##### Sitzungen

(1) Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen sowie deren Ort und Zeit. Sitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden.

(2) Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende nach eigenem Ermessen ein. Die Pflicht zur Einberufung besteht, wenn der oder die stellvertretende Vorsitzende, das Pfarramt, ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

(4) Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu Sitzungen entscheidet der Kirchenvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

#### § 42 a

##### Teilnahmerechte

(1) Das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, haben

1. in der Kirchengemeinde tätige beauftragte Pastoren und Pastorinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Probezeit, die nicht mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind, und Ordinierte, die nach § 2 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein können,
2. bis zu zwei in der Kirchengemeinde nicht nur geringfügig beschäftigte berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. der Leiter oder die Leiterin der Dienstbesprechungen nach § 18.

(2) Die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Absatz 1 Nr. 2 setzt der Kirchenvorstand fest. Sie werden mit ihrer Zustimmung von den nicht nur geringfügig beschäftigten beruflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus deren Mitte für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes (§ 29) bestimmt. Ist in der Kirchengemeinde mindestens ein Diakon oder eine Diakonin tätig, so muss einer der zur Teilnahme nach Absatz 1 Nr. 2 Berechtigten ein Diakon oder eine Diakonin sein.

(3) Der Kirchenvorstand kann Teilnehmende nach Absatz 1 für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.

(4) Der Kirchenvorstand soll Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder des Kirchenkreistages sind, zu seinen Sitzungen einladen. Er kann Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probendienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.

(5) An den Beratungen bestimmter Angelegenheiten sind auf ihr Verlangen zu beteiligen

1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin,
2. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin,
3. der Superintendent oder die Superintendentin,
4. Vertreter oder Vertreterin des Landeskirchenamtes oder des Kirchenkreisvorstandes.

#### § 43

##### Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchenvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

(2) Hat kein Mitglied kraft Amtes an der Sitzung teilgenommen, so sind die Beschlüsse dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekanntzugeben.

**§ 44****Abstimmung**

(1) Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(2) Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Kirchenvorstandes persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Annahme als Kind verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

**§ 45****Wahlen**

Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitglieds geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**§ 46****Niederschrift**

Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. Auf Verlangen eines Mitglieds müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung angegeben werden. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, darunter dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben und vom Kirchenvorstand zu genehmigen. Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

**§ 47****Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen**

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn er Weisungen einer Aufsichtsbehörde widerspricht. Gleiches gilt für das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes.

(2) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden.

(3) Hebt der Kirchenvorstand auf die Beanstandung seinen Beschluss nicht auf, so ist dem Kirchenkreisvorstand oder, wenn der Beschluss wegen eines Verstoßes gegen eine Weisung des Landeskirchenamtes beanstandet worden war, dem Landeskirchenamt zu berichten.

(4) Hält die Aufsichtsbehörde die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt sie nach § 69. Andernfalls erklärt sie die Beanstandung für unwirksam.

**§ 48****Einspruchsrecht des Pfarramtes**

Das Pfarramt hat das Recht, gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 berühren, Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist

möglich bis zum Ablauf des zweiten Tages nach Beendigung der Sitzung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, oder, wenn kein Mitglied kraft Amtes an der Sitzung teilgenommen hat, bis zum Ablauf des zweiten Tages, nach dem einem Mitglied des Pfarramtes der Beschluss bekannt gegeben worden ist. Ein Beschluss, gegen den Einspruch eingelegt worden ist, darf erst ausgeführt werden, wenn ihn der Kirchenvorstand nach erneuter Beratung, die frühestens drei Tage nach dem ersten Beschluss stattfinden darf, wiederholt. An dieser Sitzung muss ein Mitglied kraft Amtes teilnehmen.

**§ 49****Vertretung der Kirchengemeinde**

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde und die örtlichen kirchlichen Stiftungen, deren Vertretung stiftungsgemäß nicht anders geordnet ist.

(2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren vertritt den Kirchenvorstand der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.

(3) Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die für die Kirchengemeinde oder eine örtliche kirchliche Stiftung Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde oder des Pfarramtes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

(4) Eine in der Form des Absatzes 3 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur auf Grund eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses abgeben.

(5) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Wenn der Kirchenvorstand das Kirchenkreisamt im Einzelfall oder im Rahmen der nach § 50a übertragenen Aufgaben bevollmächtigt, ist, soweit erforderlich, die Vollmacht auf den Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes auszustellen. Die Vollmacht kann von ihm oder ihr auf andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kirchenkreisamtes übertragen werden.

**§ 50****Verteilung von Einzelaufgaben**

(1) Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b), aus seiner Mitte und aus anderen Kirchengliedern vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden und einzelne seiner Mitglieder oder andere Kirchenglieder als Beauftragte bestellen. Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. § 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.

(2) Über alle Angelegenheiten, die den Beauftragten und den Mitgliedern der Ausschüsse in Ausübung dieser Funktion bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder in Folge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Ver-

schwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen soll, den Vorsitz in einem beschließenden Ausschuss muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes haben.

(4) Beschließende Fachausschüsse werden von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. Der Kirchenvorstand kann weitere Glieder der Kirchengemeinde mit Stimmrecht in beschließende Fachausschüsse berufen, wenn sie für den Kirchenvorstand wählbar sind. Die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss jedoch dem Kirchenvorstand angehören. Der Kirchenvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen.

(5) Der Kirchenvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten und den Beauftragten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. Dem Kirchenvorstand müssen zur Beschlussfassung alle wesentlichen Leitungsaufgaben vorbehalten bleiben. Dazu gehören insbesondere

- a) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Rechnungslegung,
- b) Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Pfarrstelle sowie Mitwirkung bei der Bildung des Kirchenkreistages,
- c) Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
- d) Anstellung und Entlassung von Leiterinnen und Leitern kirchengemeindlicher Einrichtungen,
- e) Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
- f) alle Beschlüsse, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 66 oder einer anderen Rechtsvorschrift bedürfen.

(6) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, soweit sie dem Ausschuss nicht als Mitglied mit Stimmrecht angehören.

(7) Die beschließenden Fachausschüsse haben über ihre Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unverzüglich zuzuleiten ist. Hat kein Mitglied des Pfarramtes an der Sitzung teilgenommen, so sind die Beschlüsse auch dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben.

(8) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der oder die Vorsitzende eines beschließenden Fachausschusses haben die Pflicht, einen Beschluss des Ausschusses zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn er Weisungen einer Aufsichtsbehörde widerspricht. Gleiches gilt für das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes. Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden. Hebt der Ausschuss auf die Beanstandung hin seinen Beschluss nicht auf, so ist die Angelegenheit dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

(9) Das Pfarramt hat das Recht, gegen die Beschlüsse des Ausschusses, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 berühren, Einspruch einzulegen. § 48 gilt entsprechend.

(10) § 49 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

#### § 50 a

### Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenkreisamt

(1) Der Kirchenvorstand kann das Kirchenkreisamt über die Verwaltungshilfe (§ 64) hinaus beauftragen, Aufgaben

des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für die Kirchengemeinde sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung), für die Kirchengemeinde zu erledigen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Die Beauftragung nach Absatz 1 regelt der Kirchenvorstand durch Beschluss, der der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedarf. § 41 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Kirchenkreisordnung ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters des Kirchenkreisamtes. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigung versagen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Geschäfte durch das Kirchenkreisamt nicht gewährleistet werden kann.

(3) Das Kirchenkreisamt kann zu einem ihm übertragenen Geschäft die Beratung und Entscheidung des Kirchenvorstandes einholen.

(4) Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann die Beauftragung nach Anhörung des Kirchenvorstandes und der Leiterin oder des Leiters des Kirchenkreisamtes ganz oder teilweise beenden. Der Kirchenkreisvorstand teilt die Entscheidung dem Kirchenvorstand mindestens drei Monate vor der Beendigung mit, es sei denn, der Kirchenvorstand erklärt sich mit einer kürzeren Frist einverstanden.

#### § 50 b

### Verwaltungsausschuss

(1) Hat der Kirchenvorstand nach § 50 einen Verwaltungsausschuss gebildet, so kann er ihn mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, insbesondere solcher der laufenden Verwaltung, beauftragen, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind.

(2) Der Verwaltungsausschuss wird von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. Ihm müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

(3) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes sowie das geschäftsführende Mitglied des Pfarramtes haben, soweit sie dem Verwaltungsausschuss nicht angehören, das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Der Verwaltungsausschuss hat über seine Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen und sie den Mitgliedern des Kirchenvorstandes zuzuleiten. Im Übrigen regelt der Kirchenvorstand den Vorsitz und die Geschäftsführung.

(4) Durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf den Verwaltungsausschuss bleibt die Verantwortung des Kirchenvorstandes unberührt. Der Kirchenvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten.

(5) § 43 Abs. 2 und §§ 47 und 48 gelten entsprechend.

#### § 51

### Beratung mit Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Sachkundigen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen über Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig informiert werden.

(2) Der Kirchenvorstand hat die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig, jährlich mindestens einmal, zur Besprechung über deren Aufgabenbereich und eigene Vorhaben sowie dann zu seinen Sitzungen einzuladen, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden sollen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchengemeindlichen Einrichtungen können dabei durch deren Leitung vertreten werden.

(3) Soweit mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin nach einer vom Kirchenkreis beschlossenen Konzeption durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes ein Jahresgespräch zu führen ist, kann das Jahresgespräch im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin an Stelle des jährlichen Gesprächs nach Absatz 2 geführt werden.

(4) Zu der Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenvorstand Sachkundige hinzuziehen, insbesondere kirchliche Beauftragte.

## § 52

### Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist ebenso wie das Pfarramt für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 verantwortlich. Er stellt die Räume und Mittel bereit, die für die Arbeit aller im geordneten Dienst in der Kirchengemeinde Tätigen erforderlich sind.

(2) Der Kirchenvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts für die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und für die Einrichtung anderer Gemeindeämter zu sorgen.

(3) Der Kirchenvorstand beruft ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für bestimmte Arbeitsgebiete. Er bestellt im Einvernehmen mit dem Pfarramt auf Vorschlag der Gemeindekreise deren Leitung.

(4) Im Einvernehmen mit dem Pfarramt und im Rahmen des geltenden Rechts beschließt der Kirchenvorstand über die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste, über die Einführung, Verlegung und Abschaffung von Gottesdiensten sowie über Gottesdienstordnungen.

(5) Der Kirchenvorstand soll in der Kirchengemeinde außerhalb der Gottesdienste bestehende Formen kirchlicher Gemeinschaft und Tätigkeit fördern und zur Bildung neuer Formen anregen.

(6) Der Kirchenvorstand hat der Kirchengemeinde über seine Tätigkeit in geeigneter Weise regelmäßig zu berichten. Einmal jährlich hat er hierfür eine Gemeindeversammlung einzuberufen.

(7) Der Kirchenvorstand wirkt bei der Bildung des Kirchenkreistages mit.

## § 53

(1) Der Kirchenvorstand wirkt darauf hin, dass die Dienstbesprechungen nach § 18 regelmäßig stattfinden, und lässt sich hierüber berichten.

(2) Der Kirchenvorstand berät und beschließt über die Grundsätze für die Ausrichtung des gemeinsamen Dienstes und über die Verteilung der allgemeinen und besonderen Aufgaben (§ 18 Abs. 3).

(3) Der Kirchenvorstand setzt im Benehmen mit den an den Dienstbesprechungen nach § 18 Teilnehmenden eine Arbeitsteilung fest. Wird der beschlossenen Regelung widersprochen, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Seine Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

## § 54

(1) Der Kirchenvorstand führt unbeschadet der Rechte Dritter die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Dienstaufsicht wird durch das Landeskirchenamt geregelt. An ihrer Ausübung ist der Kirchenvorstand zu beteiligen.

(2) Kirchenvorstand und Pfarramt haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern und dafür Sorge zu tragen, dass sie sich im erforderlichen Umfang fortbilden. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen an geeigneten und erforderlichen Maßnahmen teilnehmen.

## § 55

Gibt ein Pastor oder eine Pastorin durch Amtsführung oder Lebenswandel Anstoß, so haben die anderen Mitglieder des Kirchenvorstandes zu versuchen, durch Besprechung mit dem Pastor oder der Pastorin den Anstoß zu beseitigen. Nötigenfalls ist dem Superintendenten oder der Superintendentin Mitteilung zu machen.

### Vierter Abschnitt:

### Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde

## § 56

### Zweckbindung des kirchlichen Vermögens

(1) Kirchliches Vermögen darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.

(2) Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen.

(3) Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. Dies schließt ein, dass die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.

(4) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.

(5) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

## § 57

### Zuständigkeit für die Verwaltung

(1) Das Vermögen der Kirchengemeinde wird von dem Kirchenvorstand verwaltet, soweit die Verwaltung rechtlich nicht anders geordnet ist.

(2) Über die Benutzung der kirchlichen Räume verfügt der Kirchenvorstand nur insoweit, als nicht nach § 21 Abs. 1 das Pfarramt zuständig ist. Der Kirchenvorstand darf kirchliche Räume nicht für Veranstaltungen zur Verfügung stellen, die deren Bestimmung widersprechen.

## § 58

### Pfarramtskasse

Mittel, die Pastoren und Pastorinnen zur freien Verfügung anvertraut worden sind, werden in Pfarramtskassen verwaltet. Diese unterliegen der Prüfung derer, die nach dem Kirchengesetz über die Visitation die pfarramtliche Tätigkeit zu überprüfen befugt sind, sowie des Landeskirchenamtes.

**§ 59****Kirchliche Abgaben**

Der Kirchenvorstand beschließt über Kirchensteuern und sonstige kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts.

**§ 60****Haushaltsplan**

(1) Der Kirchenvorstand stellt über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde einen Haushaltsplan fest. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. Der beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Glieder der Kirchengemeinde auszulegen; zur Einsichtnahme ist aufzufordern.

(2) Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Einnahmen gesichert ist.

(3) Ausgaben dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes veranlasst werden. Der Kirchenvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Ausgaben in einem bestimmten Rahmen erteilen.

**§ 61****Kassenführung**

(1) Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie die Nachweisung des Vermögens und der Schulden sind einer kirchlichen Kassenstelle, in der Regel dem Kirchenkreisamt, zu übertragen. Für die Verantwortlichkeit der Kassenstelle gilt § 64 entsprechend.

(2) Alle Kassengeschäfte einer Kirchengemeinde sind derselben Kassenstelle zu übertragen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

**§ 62****Rechnungslegung**

(1) Der Kirchenvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.

(2) Nach Abnahme der Rechnung hat der Kirchenvorstand eine Ausfertigung der Rechnung mindestens eine Woche zur Einsicht für die Glieder der Kirchengemeinde auszulegen; diese sind zur Einsichtnahme aufzufordern.

**§ 63****Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung**

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenvorstand (örtliche Prüfung) und durch die Aufsichtsbehörden (überörtliche Prüfung). Die örtliche Kassenprüfung einer für mehrere Kirchengemeinden gebildeten Kassenstelle obliegt dem zuständigen Organ des Rechtsträgers der Kassenstelle.

(2) Die zuständigen Organe bedienen sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche.

**§ 64****Verwaltungshilfe**

(1) Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse steht dem Kirchenvorstand das Kirchenkreisamt zur Verfügung. Das Kirchenkreisamt ist bei

seiner Verwaltungshilfe an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden.

(2) Hält das Kirchenkreisamt eine Maßnahme des Kirchenvorstandes für rechtswidrig, so hat es dies dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenvorstand dem Kirchenkreisvorstand. Erklärt der Kirchenkreisvorstand die Bedenken des Kirchenkreisamtes für unbegründet, so hat das Kirchenkreisamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienstrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

(3) Hat das Kirchenkreisamt geltend gemacht, dass bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Kirchenkreisvorstand vor seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten.

(4) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung der Kirchenkreisämter sowie die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.

**§ 65****Ergänzende Regelungen**

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Erklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster vorschreiben. Es kann ferner Richtlinien für die sachgerechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassen.

(2) Im Übrigen wird das Nähere über die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen Körperschaften, durch Rechtsverordnung geregelt.

**§ 66****Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen**

(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes über folgende Gegenstände:

1. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung und Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen für Wohnzwecke;
2. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Fälle;
3. entgeltlicher und unentgeltlicher Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
4. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (z. B. Friedhöfe, Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen);
5. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen;

6. Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebühren;
7. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
8. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können;
9. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, soweit nicht für den Rechtsstreit die gesetzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;
10. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit Ausnahme der Ansprüche, für die im Fall eines Rechtsstreites nur die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;
11. Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens oder seiner Erträge zu anderen, nicht bestimmungsgemäßen Zwecken;
12. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Orgeln und Glocken sowie von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
13. Neubau und Abbruch von Gebäuden;
14. Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in Gebäuden, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahmen eine durch Rechtsverordnung festgelegte Höhe übersteigen oder Dritte baulastpflichtig sind;
15. Erwerb, Veränderung einschließlich Instandsetzung sowie Veräußerung oder Abbruch von Baudenkmalen;
16. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut.

Sonstige Vorschriften des kirchlichen Rechts, in denen die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bleiben unberührt.

(2) Für die Genehmigung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6 und 7 der Kirchenkreisvorstand zuständig. In den übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt zuständig; es entscheidet nach Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes.

(3) Genehmigungspflichtig sind bei Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 13 und 14 die Bauplanung, das Raumprogramm, der Architektenvertrag einschließlich der Ausschreibung von Plangutachten und Wettbewerben und die Finanzierung der Baumaßnahme.

(4) Eine beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Aufsichtsbehörde kein Bescheid ergangen ist.

(5) Wo in dieser Kirchengemeindeordnung oder in anderen Vorschriften des kirchlichen Rechts die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bedürfen neben dem Beschluss des Kirchenvorstandes auch die zu seiner Ausführung erforderlichen Erklärungen der Genehmigung; die Erklärungen gelten als genehmigt, soweit sie einem genehmigten Beschluss entsprechen.

(6) Durch Rechtsverordnung können Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 auf den Kirchenkreisvorstand übertragen werden; dabei kann die Weiterübertragung von Zuständigkeiten auf Ausschüsse nach § 41 der Kirchenkreisordnung ausgeschlossen werden. Ebenso kann durch Rechtsverordnung von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden.

(7) Soweit Geschäfte der laufenden Verwaltung, mit deren Erledigung das Kirchenkreisamt nach § 50a beauftragt worden ist, der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedürfen, gelten sie mit der Genehmigung der Beauftragung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

## V. Teil

### Aufsicht

#### § 67

### Aufsicht

(1) Die Kirchengemeinde steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes und des Landeskirchenamtes (Aufsichtsbehörden) sowie des Superintendenten oder der Superintendentin, des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin und des Landesbischofs oder der Landesbischofin. Die Aufsicht hat die Rechte der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren und ihr Schutz und Fürsorge zu gewähren. Sie hat darauf hinzuwirken, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet.

(2) Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen und Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenvorstandes ausgeübt. Die Aufsichtsbehörden sind weisungsbefugt, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.

(3) Bevor eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

#### § 68

### Unterrichtung

Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu unterrichten, insbesondere Berichte anzufordern, Unterlagen einzusehen oder sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen zu lassen. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen. Das gleiche Recht auf Unterrichtung und Beteiligung haben im Rahmen ihrer Aufgaben auch diejenigen, die die geistliche Aufsicht wahrnehmen.

#### § 69

### Beanstandung

Die Aufsichtsbehörden können Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen einer Aufsichtsbehörde rückgängig gemacht werden.

#### § 70

### Anordnung oder Ersatzvornahme

(1) Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenvorstand Rechte der Kirchengemeinde innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder vertei-

dig und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens in rechtlich geordnetem Verfahren notwendig sind, abgibt.

(3) Kommt der Kirchenvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten der Kirchengemeinde die Maßnahme für die Kirchengemeinde treffen oder durch einen Bevollmächtigten treffen lassen. Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses. Bei Gefahr im Verzug kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses tätig werden; es hat diesem die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig zu machen.

### § 71

#### Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen

Weigert sich ein Kirchenvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Gliedern der Kirchengemeinde obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses befugt, die Leistung festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. Durch diese Verfügung wird die Beschlussfassung des Kirchenvorstandes ersetzt.

### § 72

#### Auflösung des Kirchenvorstandes

(1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand beharrlich seine Pflicht oder ist ein gedeihliches Wirken des Kirchenvorstandes nicht mehr gewährleistet, so kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenvorstand auflösen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisvorstand oder von einem oder mehreren von ihm Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen.

## VI. Teil

### Gemeindeversammlung

#### § 73

##### Einberufung

(1) Der Kirchenvorstand beruft einmal jährlich eine Versammlung der wahlberechtigten Glieder der Kirchengemeinde (Gemeindeversammlung) ein. Unter Beteiligung des Pfarramtes berichtet er rückblickend über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 und stellt eine entsprechende Planung für das kommende Jahr vor.

(2) Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand jederzeit eine Gemeindeversammlung einberufen.

(3) Der Kirchenvorstand ist zur Einberufung einer Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von sechsmal soviel wahlberechtigten Gliedern der Kirchengemeinde, wie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Amt sind, gefordert oder von dem Kirchenkreisvorstand angeordnet wird.

(4) Nichtwahlberechtigte Glieder der Kirchengemeinde, die nach § 67 Abs. 1 an der Aufsicht Beteiligten sowie vom Kirchenvorstand eingeladene Kirchenglieder und Sachkun-

dige können an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

### § 74

#### Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindeversammlung berät die ihr vorgelegten Verhandlungsgegenstände. Sie kann Anregungen und Vorschläge an den Kirchenvorstand richten, die dieser in angemessener Frist zu beantworten hat. Sie kann die Bildung eines Gemeindebeirates beantragen.

### § 75

#### Einladung

Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung ist in der Regel an zwei vorangehenden Sonntagen mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung abzukündigen und wie sonst üblich bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

### § 76

#### Vorsitz

Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eröffnet die Gemeindeversammlung. Diese wählt die Verhandlungsleitung. Der Kirchenvorstand kann hierfür einen Vorschlag unterbreiten.

### § 77

#### Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sechsmal soviel wahlberechtigte Glieder der Kirchengemeinde, wie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Amt sind, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten gefasst; Stimmenthaltung ist zulässig.

## VII. Teil

### Gemeindebeirat

#### § 78

Der Kirchenvorstand kann jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes einen Gemeindebeirat bilden. Er muss ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung oder das Pfarramt die Bildung beantragt.

#### § 79

#### Mitglieder

(1) Dem Gemeindebeirat sollen mindestens acht Glieder der Kirchengemeinde, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, angehören. Unter ihnen sollen berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, jedoch nicht mit mehr als einem Drittel der Mitglieder des Gemeindebeirates vertreten sein.

(2) Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Kirchenvorstand. Dabei sind die Arbeitsformen in der Kirchengemeinde und die Zahl der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder werden von dem Kirchenvorstand berufen. Für die Berufung können dem Kirchenvorstand von der Gemeindeversammlung und von Gemeindegruppen Vorschläge gemacht werden.

**§ 80****Aufgaben und Befugnisse**

(1) Aufgaben des Gemeindebeirates sind die Förderung des Gemeindelebens sowie die Beratung und Unterstützung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben alle Fragen, die die Kirchengemeinde berühren, in seine Beratung einbeziehen.

(2) Der Gemeindebeirat wirkt bei der Bildung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreistages mit.

(3) Zur Besprechung in dem Gemeindebeirat soll den in der Kirchengemeinde in geordnetem Dienst tätigen Kirchengliedern Gelegenheit gegeben werden, über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Vor Ausführung der von dem Gemeindebeirat vorgeschlagenen geordneten Arbeiten in der Kirchengemeinde ist das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.

(5) Der Gemeindebeirat kann an den Kirchenvorstand und das Pfarramt Anregungen und Vorschläge richten, die von diesen in angemessener Frist zu beantworten sind.

(6) Pfarramt und Kirchenvorstand können dem Gemeindebeirat Beratungsgegenstände zuweisen.

(7) Wichtige, das Gemeindeleben berührende Angelegenheiten sollen in der Regel von dem Kirchenvorstand dem Gemeindebeirat zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt werden.

(8) Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Gemeindebeirates kann die Ergebnisse der Beratungen im Kirchenvorstand vertreten. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 81****Vorsitz**

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Gemeindebeirat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Der oder die Vorsitzende bereitet im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzungen vor und leitet sie.

(3) Der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, ist in der Regel zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einzuladen. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 82****Sitzungen**

(1) Sitzungen des Gemeindebeirates finden mindestens zweimal jährlich statt. Der oder die Vorsitzende lädt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein.

(2) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes beruft die erste Sitzung des Gemeindebeirates ein und leitet die Wahl des oder der Vorsitzenden des Gemeindebeirates.

(3) Zu den Sitzungen entsendet auf Einladung der Kirchenvorstand zwei seiner Mitglieder. Sie haben in dem Gemeindebeirat kein Stimmrecht.

(4) Über das Ergebnis seiner Beratungen hat der Gemeindebeirat eine Niederschrift anzufertigen und dem Kirchenvorstand zu übermitteln.

**§ 83****Beschlüsse**

(1) Der Gemeindebeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist die Be-

schlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Beratungsgegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltung ist zulässig.

**§ 84****Gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand**

Der Gemeindebeirat oder der Kirchenvorstand kann unter Angabe der Beratungsgegenstände eine gemeinsame Sitzung anregen. Zu dieser Sitzung lädt der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein und führt in ihr den Vorsitz.

**VIII. Teil****Gemeindefassung****§ 85****Aufstellung und Genehmigung**

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, sich eine Gemeindefassung zu geben. Diese bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem das Landeskirchenamt erklärt hat, dass keine rechtlichen Bedenken vorliegen.

**§ 86****Bekanntgabe**

Der Kirchenvorstand hat die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Gemeindefassung öffentlich bekanntzugeben und zur Einsichtnahme offenzuhalten.

**IX. Teil****Kapellengemeinde****§ 87****Grundsatz**

(1) Kapellengemeinden sind selbstständige Teile einer Kirchengemeinde, für die regelmäßig öffentlicher Gottesdienst in einem eigens dafür bestimmten Raum stattfindet.

(2) Auf die Kapellengemeinden sind die Bestimmungen über die Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden, soweit durch Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 88****Zusammensetzung und Bildung des Kapellenvorstandes**

(1) Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kapellenvorstehern und Kapellenvorsteherinnen und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.

(2) Die Bildung des Kapellenvorstandes, insbesondere die Wahl der Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen, wird durch Kirchengesetz geregelt.

**§ 89****Haushaltswesen**

(1) Der Kapellenvorstand stellt für die Kapellengemeinde den Haushaltsplan auf. Die Kapellengemeinde ist nicht berechtigt, Kirchensteuern zu erheben. Kann die Kapellenge-

meinde aus ihren eigenen Einnahmen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Bedarf nicht decken, so hat die Kirchengemeinde nach Kräften die Kapellengemeinde in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die gleiche Verpflichtung hat die Kapellengemeinde gegenüber der Kirchengemeinde.

(2) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarre, der Küsterei und des Pfarr- und Küsterwittums in der Kapellengemeinde sind den Erträgen der Stellenvermögen der Kirchengemeinde voll zuzuführen.

(3) Der Kapellenvorstand kann die Verwaltung des Vermögens der Kapellengemeinde dem Kirchenvorstand mit dessen Zustimmung ganz oder teilweise übertragen. Die Übertragung kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist zum Ende eines Haushaltszeitraumes widerrufen werden.

(4) Der Kapellenvorstand kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes beschließen, dass für die Kapellengemeinde kein Haushaltsplan aufgestellt und keine Rechnung geführt und dass statt dessen die Einnahmen und Ausgaben der Kapellengemeinde im Haushaltsplan der Kirchengemeinde gemeinsam mit denen der Kirchengemeinde veranschlagt und in deren Rechnung nachgewiesen werden. Diese Regelung kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist zum Ende eines Haushaltszeitraumes widerrufen werden.

## § 90

### Ausschluss von Vorschriften

Die Vorschriften über die Bildung eines Verwaltungsausschusses (§ 50 b) und eines Gemeindebeirates (§ 78) und über den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (§ 92) sind auf Kapellengemeinden nicht anzuwenden.

## X. Teil

### Patronat

## § 91

Für Patronate gelten besondere Vorschriften.

## XI. Teil

### Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden

#### Erster Abschnitt:

#### Allgemeines

## § 92

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, können von benachbarten Kirchengemeinden

1. Arbeitsgemeinschaften durch schriftliche Vereinbarung,
  2. Arbeitsgemeinschaften in Verbandsform,
  3. Kirchengemeindeverbände,
  4. Gesamtverbände
- gebildet werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind Zusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Kirchengemeindeverbände nach Absatz 1 Nr. 3 und Gesamtverbände nach Absatz 1 Nr. 4 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Kirchengemeinden können einzelne Aufgaben zur abschließenden Beratung und Entscheidung auf Zusammenschlüsse nach Absatz 1 übertragen. Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt bestehen.

## § 92 a

In der schriftlichen Vereinbarung, der Satzung der Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform, der Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Satzung des Gesamtverbandes kann festgelegt werden, dass die Mitglieder des Zusammenschlusses die Verteilung der Aufgaben der beteiligten Pfarrämter gemeinsam regeln. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass die Zuständigkeit eines beteiligten Pfarramtes nach § 21 Abs. 1 sich ganz oder teilweise auf mehrere der an dem Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden erstreckt, ohne dass es der Verbindung unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt bedarf (Pfarrverband). Ferner kann festgelegt werden, dass im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ein gemeinsamer Haushaltsplan festgestellt und eine gemeinsame Rechnung für die am Zusammenschluss beteiligten Kirchengemeinden geführt wird.

#### Zweiter Abschnitt:

### Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden auf Grund schriftlicher Vereinbarung

## § 93

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die es einer Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform nicht bedarf, können benachbarte Kirchengemeinden eine schriftliche Vereinbarung treffen.

## § 94

(1) In der Vereinbarung müssen festgelegt werden

1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,
2. die Kirchengemeinde, die die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt,
3. die Deckung des Aufwands,
4. die Möglichkeit und die Voraussetzungen des Ausscheidens aus der Arbeitsgemeinschaft und deren Auflösung.

(2) Arbeitsgemeinschaften nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 können in der schriftlichen Vereinbarung bestimmen, dass eine gemeinsame Stelle (Regionalversammlung) gebildet wird. Die Kirchengemeinden können in der schriftlichen Vereinbarung die gemeinsame Stelle mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder der Erledigung von Einzelaufgaben beauftragen. Dabei ist auch zu vereinbaren, ob die Beschlüsse der gemeinsamen Stelle der Bestätigung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden bedürfen. Beschlüsse, die die beteiligten Kirchengemeinden über die Regelung nach Absatz 1 Nr. 3 hinaus finanziell belasten, bedürfen der Zustimmung der Kirchenvorstände. Im Übrigen gilt § 50 entsprechend.

(3) In der schriftlichen Vereinbarung kann auch vorgesehen werden, dass Beschlüsse der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft des Benehmens oder des Einvernehmens der gemeinsamen Stelle bedürfen, insbesondere im Bereich der Stellenbesetzung.

(4) Enthält die schriftliche Vereinbarung eine Festlegung nach § 92 a Satz 1, so muss der gemeinsamen Stelle mindestens ein Mitglied kraft Amtes der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden angehören. Pastoren und Pastorinnen, die auf Grund einer Festlegung nach § 92 a Satz 1 regelmäßig in einer Kirchengemeinde tätig sind, in der sie nicht Mitglied kraft Amtes im Kirchenvorstand sind, haben dort für die Dauer dieser Tätigkeit ein Teilnahmerecht entsprechend § 42 a Abs. 1.

(5) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der beteiligten Kirchenkreisvorstände.

(6) Die gemeinsame Stelle kann Fachausschüsse einrichten.

**Dritter Abschnitt:****Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden  
in Verbandsform****§ 95**

Zur Erfüllung von Aufgaben, für die es eines Kirchengemeindeverbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht bedarf, können benachbarte Kirchengemeinden eine Arbeitsgemeinschaft in Verbandsform bilden.

**§ 96**

(1) Über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden in Verbandsform und über die Satzung der Arbeitsgemeinschaft beschließen die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Mit der Genehmigung wird der Tag bestimmt, an dem die Beschlüsse der Kirchenvorstände über den Zusammenschluss wirksam werden.

(3) Umfasst die Arbeitsgemeinschaft Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen, so bestimmt das Landeskirchenamt mit der Genehmigung den Kirchenkreis, der die in Artikel 50 Abs. 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben des Kirchenkreises gegenüber der Arbeitsgemeinschaft wahrzunehmen hat.

(4) Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft und die Satzung sind in den beteiligten Kirchengemeinden in der für sie üblichen Weise bekanntzugeben.

**§ 97**

(1) Zum Beitritt einer Kirchengemeinde zu einer bestehenden Arbeitsgemeinschaft von Kirchengemeinden in Verbandsform bedarf es übereinstimmender Beschlüsse des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft (§ 98) und des Kirchenvorstandes der beitretenden Kirchengemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Satzung.

(2) Möglichkeit und Voraussetzungen des Ausscheidens einer Kirchengemeinde aus einer Arbeitsgemeinschaft und deren Auflösung sind in der Satzung zu regeln. Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft, der beteiligten Kirchenkreisvorstände und des Landessynodalausschusses eine Arbeitsgemeinschaft auflösen, wenn ein gedeihliches Wirken derselben nicht mehr gewährleistet ist oder ihr Fortbestand eine erforderliche Neugliederung kirchlicher Arbeitsbereiche wesentlich erschweren würde.

**§ 98**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft muss einen Vorstand haben.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft.

**§ 99**

Die §§ 103, 104 Abs. 1 und 2, §§ 105, 106 und 108 bis 110 gelten entsprechend.

**Vierter Abschnitt:****Kirchengemeindeverbände****§ 100**

Kirchengemeindeverbände werden zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben nach § 92 gebildet, soweit es dazu eigener Rechtspersönlichkeit bedarf. § 4 gilt entsprechend.

**§ 101**

(1) Kirchengemeindeverbände können auf Antrag oder von Amts wegen errichtet, aufgehoben oder anders begrenzt werden. Dabei können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten getroffen werden.

(2) Kirchengemeindeverbände müssen eine Satzung haben. Sie wird von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Legen die Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch das Landeskirchenamt eine Satzung nicht vor, so kann sie vom Landeskirchenamt erlassen werden.

**§ 102**

(1) Für den Erlass von Anordnungen nach § 101 Abs. 1 ist das Landeskirchenamt zuständig. Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Anordnung muss aus der Urkunde hervorgehen. Bei der Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.

(2) Umfasst der Kirchengemeindeverband Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen, so bestimmt das Landeskirchenamt in der Urkunde nach Absatz 1 den Kirchenkreis, der die in Artikel 50 Abs. 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben des Kirchenkreises gegenüber dem Kirchengemeindeverband wahrzunehmen hat.

(3) Werden im Rahmen einer vermögensrechtlichen Regelung nach § 101 Abs. 1 Satz 2 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 vollzogen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde nach Absatz 1 mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) Vor dem Erlass von Anordnungen nach § 101 Abs. 1 sind die Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden und die Kirchenkreisvorstände der betroffenen Kirchenkreise anzuhören. Werden Kirchengemeindeverbände aufgehoben oder anders begrenzt, so ist auch der Verbandsvorstand anzuhören.

(5) Widerspricht ein Betroffener, der anzuhören ist, einer Anordnung nach § 101 Abs. 1 oder dem Inhalt der Satzung, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.

**§ 103**

(1) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes muss bestimmen

1. den Namen und den Sitz des Verbandes,
2. die Verbandsgemeinden,
3. die Zahl der zu wählenden geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die Verbandsgemeinden,
4. die Aufgaben des Verbandes,
5. die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsgemeinden zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben,
6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens einer Kirchengemeinde.

(2) Das Landeskirchenamt kann eine Mustersatzung aufstellen, die der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf.

**§ 104**

(1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für Änderungen der Satzungsbestimmungen nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bedarf der Vorstand der Zustimmung der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden. Die Satzung kann im Übrigen vorsehen, dass bestimmte Maßnahmen, die für die einzelne Verbandsgemeinde von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit ihr getroffen werden können.

(3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Der Vorstand, die beteiligten Kirchenkreisvorstände und die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden sind anzuhören. § 102 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Im Fall der Ein- und Ausgliederung einzelner Kirchengemeinden wird die Satzung hinsichtlich des § 103 Abs. 1 Nr. 2 von Amts wegen berichtigt.

**§ 105**

(1) Der Kirchengemeindeverband muss einen Vorstand haben.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den beteiligten Kirchenvorständen je aus ihrer Mitte gewählt. Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass der Vorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. Die Zahl der zu Berufenden ist in der Satzung festzulegen. Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Kirchenkreis erfüllen.

(4) Der Vorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Der bisherige Vorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen Vorstandes von den Kirchenvorständen gewählt worden sind.

(5) Jeder Kirchenvorstand kann den von ihm gewählten Mitgliedern des Vorstandes Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.

**§ 106**

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Für die Wahlen, für die Amtszeit der Gewählten und für die Geschäftsführung gelten die Vorschriften über den Vorsitz des Vorstandes entsprechend.

(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Vorstandes wird von dem ältesten geistlichen Mitglied des Vorstandes einberufen und bis zum Abschluss der Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(3) In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Vorstand einen geschäftsführenden Ausschuss bildet. Seine Befugnisse werden in der Satzung geregelt. Dabei darf von den Vorschriften des § 107 nicht abgewichen werden.

**§ 107**

(1) Der Vorstand vertritt den Kirchengemeindeverband.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Vertretung der Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand (§ 49 Abs. 2 bis 5) sinngemäß.

**§ 108**

Für die Tätigkeit des Vorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenvorstände sinngemäß, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

**§ 109**

(1) Soweit der Vorstand Aufgaben des Kirchenvorstandes wahrnimmt, in denen nach dem geltenden Recht das Pfarramt in eigener Verantwortung mitzuwirken hat, besteht das Mitwirkungsrecht des Pfarramtes für seinen Bereich auch gegenüber dem Vorstand.

(2) Gegen Beschlüsse des Vorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 berühren, können die geistlichen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. Im Übrigen gilt § 48 entsprechend.

**§ 110**

Auf die Kirchengemeindeverbände sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Verwaltung des Vermögens sowie die Bestimmungen für die Aufsicht entsprechend anzuwenden.

**§ 111**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeindeverband und den Verbandsgemeinden sowie zwischen Verbandsgemeinden über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet der Kirchenkreisvorstand, bei Kirchengemeindeverbänden, die Kirchengemeinden aus mehreren Kirchenkreisen umfassen, der Kirchenkreisvorstand des nach § 102 Abs. 2 bestimmten Kirchenkreises. Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig.

**Fünfter Abschnitt:****Gesamtverbände****§ 112**

(1) Sollen eine oder mehrere der nachstehend genannten Aufgaben benachbarter Kirchengemeinden auf Dauer gemeinsam erfüllt werden, so ist der auf Antrag oder von Amts wegen zu errichtende Kirchengemeindeverband als Gesamtverband zu bilden.

(2) Aufgaben nach Absatz 1 sind

1. Ausstattung der Verbandsgemeinden mit Mitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und die sie sich insbesondere mangels Beteiligung am Landeskirchensteueraufkommen nicht ohne Ausschreibung von Ortskirchensteuern beschaffen können,
2. Ausschreibung von Ortskirchensteuern zur Beschaffung der Mittel, die der Gesamtverband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt; die Ortskirchensteuer muss in allen Verbandsgemeinden nach dem gleichen Maßstab erhoben werden,

3. Aufbringung und Abführung der Umlagen nach Artikel 21 Abs. 2 der Kirchenverfassung für die Verbandsgemeinden,
4. Aufgaben, deren Wahrnehmung auf Grund kirchengesetzlicher Regelung einem Gesamtverband übertragen werden kann.

(3) In der Satzung können zusätzlich weitere Aufgaben vorgesehen werden, deren gemeinsame Wahrnehmung für mehrere Kirchengemeinden notwendig oder zweckmäßig ist, insbesondere Aufgaben der Planung und der Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit.

### § 113

(1) Organe des Gesamtverbandes sind die Verbandsvertretung und der Ausschuss der Verbandsvertretung.

(2) Die Verbandsvertretung wird von Vertretern oder Vertreterinnen der Verbandsgemeinden gebildet. Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes kann ihr angehören. Die Verbandsvertretung berät und beschließt über die Aufgaben des Gesamtverbandes.

(3) Der Ausschuss der Verbandsvertretung vertritt den Gesamtverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Er führt die Geschäfte des Gesamtverbandes nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Die §§ 107 und 109 gelten entsprechend.

(4) Die Satzung regelt die Bildung des Ausschusses der Verbandsvertretung. Sie kann die Bildung des Ausschusses der Verbandsvertretung ausschließen; in diesem Fall werden dessen Aufgaben durch die Verbandsvertretung wahrgenommen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ausschuss der Verbandsvertretung nicht handlungsfähig ist.

(5) Für die Gesamtverbände gelten Im Übrigen die Vorschriften über die Kirchengemeindeverbände entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. bei der Anwendung dieser Vorschriften an die Stelle des Verbandsvorstandes die Verbandsvertretung tritt,
2. § 106 Abs. 3 nicht anzuwenden ist,

3. § 104 Abs. 2 Satz 2 nur insoweit anzuwenden ist, als Aufgaben nach § 112 Abs. 3 wahrgenommen werden.

### § 114

Ein Gesamtverband kann in einen Kirchengemeindeverband umgewandelt werden. Die Vorschriften über die Errichtung eines Kirchengemeindeverbandes sind entsprechend anzuwenden. Vor der Anordnung über die Umwandlung ist auch die Verbandsvertretung anzuhören. § 102 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 115

Vor einer Übertragung der Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes durch Kirchengesetz auf einen Kirchenkreis sind die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden, für deren Bereich diese Übertragung wirksam werden soll, und die Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise, denen diese Kirchengemeinden angehören, und, falls ein Gesamtverband besteht, auch die Verbandsvertretung anzuhören.

## XII. Teil

### Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 116

#### Übergangsvorschriften

(Absätze 1–4 überholt)

(5) Wo in dem in der Landeskirche geltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese Kirchengemeindeordnung aufgehoben worden sind, treten in Ermangelung anderer Vorschriften die entsprechenden Vorschriften dieser Kirchengemeindeordnung an ihre Stelle.

### § 117

#### Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieser Kirchengemeindeordnung erforderlichen Bestimmungen.

### § 118

(In-Kraft-Treten)

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 131 Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen (27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung).

Vom 5. Mai 2006. (KABl. S. 77)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Mai 2006 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das 26. Änderungsgesetz vom 24. November 2004 (KABl. S. 190), wird wie folgt geändert: In Artikel 14 Absatz 3 wird das Wort »Predigttauftrag« durch die Wörter » Predigt- oder Zusatzauftrag« ersetzt.

#### Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung des Erprobungsgesetzes vom 27. Nov. 2002 (KABl. 2003 S. 12), wird wie folgt geändert:

§ 2 c wird wie folgt geändert:

1. In Absätzen 1 und 3 wird das Wort »übergemeindliche« gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden neue Absätze 4 bis 6; es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: »Der Zusatzauftrag kann in der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in anderen Kirchengemeinden bestehen.«

#### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 18. Mai 2006

Dr. H e i n

Bischof

## Nr. 132 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.

Vom 5. Mai 2006. (KABl. S. 78)

Die Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Mai 2006 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 27. Februar 1962 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125), zuletzt geändert durch die dreizehnte Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2003 (KABl. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter »und der Landespfarrer als Direktor des Amtes für Kirchliche Dienste« gestrichen.
2. § 11 Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Absätze 2 und 3.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und ein neuer Halbsatz mit folgendem Wortlaut angefügt: »dies gilt auch, wenn der Pfarrer eine seinem Ehegatten zugewiesene Dienstwohnung mit bewohnt.«
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
4. § 60 erhält folgende Fassung:
  - (1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.
  - (2) Auf die Witwenabfindung finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 18. Mai 2006

Dr. H e i n  
Bischof

## Nr. 133 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten.

Vom 5. Mai 2006. (KABl. S. 78)

Die Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Mai 2006 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Dienst der Prädikanten vom 5. November 1970 (KABl. S. 110) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1993 (KABl. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:
 

»(1) Vorschläge für die Berufung zum Prädikanten können der Kirchenvorstand, der Dekan oder der Kir-

chenkreisvorstand an den Propst richten. Dieser führt mit dem Vorgeschlagenen ein Gespräch, hört den Kirchenvorstand und den Dekan an und legt dem Bischof einen Bericht mit seiner Stellungnahme vor.

(2) Der Bischof lädt den Vorgeschlagenen zu einem Eingangskolloquium ein. Den Vorsitz führt der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes; außerdem nehmen mindestens ein Beauftragter für den Prädikantendienst sowie ein Prädikant an dem Kolloquium teil.«

2. a) Die bisherigen §§ 4 und 5 werden zu neuen §§ 5 und 6.
  - b) Der bisherige § 6 wird zum neuen § 8.
  - c) Der bisherige § 7 Absatz 1 wird zum neuen § 9.
  - d) Der bisherige § 8 Absatz 1 wird zum neuen § 10 Absatz 1, der bisherige § 7 Absatz 2 zum neuen § 10 Absatz 2 und der bisherige § 8 Absatz 2 zum neuen § 10 Absatz 3.
  - e) Der bisherige § 9 wird zum neuen § 11.
  - f) Die bisherigen §§ 11 und 12 werden zu neuen §§ 13 und 14.
3. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Nach dem Kolloquium entscheidet der Bischof über die vorläufige Verleihung des Rechts zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie über die Zulassung zu einer in der Regel einjährigen Vorbereitungszeit.

(2) Die Vorbereitungszeit dient dazu, die zur Ausübung des Prädikantendienstes erforderlichen biblischen und theologischen Kenntnisse, das Wissen um Geschichte und Gestalt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, das theologische Urteilsvermögen und grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Homiletik, Liturgik und Seelsorge zu vermitteln. Sie wird nach Richtlinien des Landeskirchenamtes durchgeführt.

(3) In der Vorbereitungszeit wird der Prädikant einem Mentor zugewiesen. Dem Mentor obliegt die kontinuierliche Begleitung und Förderung des Prädikanten im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Vorbereitungsziele. Er soll den Prädikanten zur Ausübung der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie in der Seelsorge anleiten.

(4) Der Prädikant nimmt regelmäßig an den vom Predigerseminar veranstalteten Vorbereitungskursen für Prädikanten teil.

(5) Am Ende der Vorbereitungszeit beurteilen der Mentor und das Predigerseminar, ob der Prädikant die Vorbereitungszeit erfolgreich absolviert hat und erwarten lässt, dass er den Dienst eines Prädikanten in zufrieden stellender Weise ausüben wird. Dem Gutachten des Mentors sind zwei vom Prädikanten ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe mit Predigt beizufügen.

(6) Anschließend findet ein Abschlusskolloquium statt, an dem der im Prädikantenbeirat vertretene Propst, einer der Beauftragten für den Prädikantendienst, ein Studienleiter des Predigerseminars und der Mentor teilnehmen; den Vorsitz führt der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes. Nach dem Kolloquium entscheidet der Bischof über die endgültige Verleihung des Rechts zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Benehmen mit dem Propst, dem Dekan und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der der Prädikant seine Vorbereitungszeit absolviert hat.

(7) Der Bischof kann in Ausnahmefällen von den Erfordernissen der Absätze 1 bis 6 absehen; in diesem Fal-

le findet anstelle des Eingangskolloquiums nach § 3 Absatz 2 ein Kolloquium vor der Berufung statt.«

4. In Satz 2 des neuen § 5 werden die Wörter »des § 3« durch die Wörter »der §§ 3 und 4« ersetzt.

5. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: »Der Bischof oder ein von ihm Beauftragter vollzieht die Berufung zum Prädikanten durch die Einsegnung in einem Gottesdienst. Die Prädikanten eines Vorbereitungsjahrgangs können gemeinsam eingesegnet werden.«

b) In Absatz 4 wird das Wort »zugeordnet« durch die Wörter »zugewiesen, der ihn beratend begleitet« ersetzt und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: »Die Dienstaufsicht führt der Dekan.«

6. Es wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»(1) Der Bischof beruft einen Prädikantenbeirat und Beauftragte für den Prädikantendienst.

(2) Der Prädikantenbeirat berät den Bischof und das Landeskirchenamt in allen Fragen, die mit dem Dienst der Prädikanten zusammenhängen. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates werden durch eine Ordnung geregelt, die das Landeskirchenamt erlässt.

(3) Die Beauftragten für den Prädikantendienst fördern die Gemeinschaft der Prädikanten in ihrem Dienst und die Wahrnehmung des den Prädikanten erteilten Auftrags.«

7. In dem neuen § 8 werden die Wörter »der Beteiligten dem Prädikanten« durch die Wörter »des Propstes, des

Dekans, des begleitenden Pfarrers, des Kirchenvorstandes und des Prädikanten diesem« ersetzt.

8. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: »Er wird bei Antritt seines Dienstes in einem Gemeindegottesdienst eingeführt.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: »Der Prädikant trägt bei Ausübung seines Dienstes die nach den Richtlinien des Landeskirchenamtes vorgesehene liturgische Kleidung.«

9. In Absatz 1 des neuen § 11 erhält Satz 3 folgende Fassung: »Näheres regelt das Landeskirchenamt.«

10. § 12 erhält folgende Fassung: »Der Prädikant nimmt zu seiner Fort- und Weiterbildung regelmäßig an Seminaren und Studientagungen für Prädikanten teil, die das Predigerseminar veranstaltet.«

11. In dem neuen § 13 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: »Vor der Berufung wird mit dem Betroffenen ein Kolloquium durchgeführt.«

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 18. Mai 2006

Dr. H e i n

Bischof

## Lippische Landeskirche

### Nr. 134 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes.

Vom 20. Mai 2006. (GVOBl. S. 446)

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 19./20. Mai 2006 das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

##### Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Pfarrdienstgesetz) vom 5. Juni 1973 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 65), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2001 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 200) wird wie folgt geändert:

- § 62 e Abs. 3 PfdG wird aufgehoben; Abs. 4 wird Abs. 3.
- § 98 PfdG erhält folgende Fassung:

»(1) Die Regelung des § 97 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.«

»(2) Maßnahmen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkraft-Tretens von § 97 begonnen worden sind, werden zu Ende geführt.«

#### § 2

##### Änderung des Hilfsdienstgesetzes

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst (Hilfsdienstgesetz) vom 4. Juni 1996 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Novem-

ber 2000 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 91) wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Der Hilfsdienst ist für die Dauer eines Jahres Pflicht. Die Hilfsdienstzeit kann aus besonderen Gründen verkürzt oder um höchstens sechs Monate verlängert werden. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. Der Lauf der Frist ist ferner für die Zeit der Mutterschutzfristen und der Elternzeit gehemmt.«

- § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»Sofern die in den Hilfsdienst Berufenen nicht in ein Pfarramt berufen werden, sind sie mit Erreichen der Frist des Abs. 1 aus dem Hilfsdienst entlassen. Das Landeskirchenamt stellt den Zeitpunkt der Entlassung fest.«

- § 5 Abs. 4 wird aufgehoben. Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 werden aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 1 und 2.
- § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Absatzangabe »(1)« gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

#### § 3

##### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

D e t m o l d, 20. Mai 2006

Der Landeskirchenrat

**Nr. 135 Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der Lippischen Landeskirche.**

Vom 20. Mai 2006. (GVOBl. S. 446)

Die 33. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 19./20. Mai 2006 das Kirchengesetz vom 24. November 1987 über den Finanzausgleich in der Lippischen Landeskirche – Finanzausgleichsgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 373) wie folgt geändert:

**§ 1**

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»Zur Erfüllung des jeweiligen Finanzbedarfs erhalten die Landeskirche 32 v. H. und die Kirchengemeinden 38 v. H. des Aufkommens des Anwendungsjahres. Für den Finanzbedarf des Gemeindepfarrstellenbesoldungs- und Versorgungshaushaltes werden 30 v. H. des Aufkommens des Anwendungsjahres zur Verfügung gestellt. Anwendungsjahr ist das Steuerjahr.«

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 1 Abs. 3 werden folgende Absätze eingefügt:

Abs. 4: »Für den Gemeindepfarrstellenbesoldungs- und Versorgungshaushalt erfolgt jeweils am Jahresende eine Spitzabrechnung. Mit dem sich ergebenden Saldo werden die Landeskirche und die Kirchengemeinden zu je 50 v. H. be- oder entlastet.«

Abs. 5: »Bis zur Clearingendabrechnung des Rechnungsjahres 2006 beteiligen sich die Landeskirche mit 56 v. H. und die Kirchengemeinden mit 44 v. H. an den zu leistenden oder zu erhaltenden Zahlungen.«

Abs. 6: »Der Finanzausgleich der EKD wird auf die Landeskirche mit 50 v. H. und auf die Kirchengemeinden mit 50. v. H. umgelegt.«

b) Abs. 4 wird Abs. 7.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1: »Da der jeweilige Finanzbedarf der Kirchengemeinden unterschiedlich ist, ist es erforderlich, den auf sie entfallenden Anteil des Aufkommens gem. § 1 Abs. 8 nach gleichmäßigen und festen Maßstäben zu verteilen.«

Abs. 2: »Für jede Kirchengemeinde wird ein Verteilerschlüssel errechnet, dessen Berechnungsgrundlage das anteilige Aufkommen des Jahres 1972 in Höhe von 5 466 693,56 Euro (38 % v. H. des Aufkommens gem. § 1 Abs. 8 in Höhe von 14.386.035,69 Euro) ist.«

Abs. 3 Buchst. c): »ein gleich hoher Betrag je Gemeindeglied, der sich als Differenz aus dem Betrag von 5.466.693,56 Euro abzüglich der Summe der Beträge gem. Absatz 3 lit. a) und b) ergibt.«

Abs. 4: »Der nach Abs. 3 für jede Kirchengemeinde ermittelte Betrag, dividiert durch 1/100000 des Aufkommens gem. § 1 Abs. 8 des Jahres 1972 (= 143,8603569 Euro) ergibt den Verteilerschlüssel, mit dem das Aufkommen gem. § 1 Abs. 8 des Anwendungsjahres zwischen den Kirchengemeinden zu verteilen ist.«

4. § 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 2: »Die Kirchensteuerstelle des Landeskirchenamts teilt den Kirchengemeinden die Berechnung ihrer jeweiligen Verteilerschlüssel spätestens zu Beginn des zweiten Monats des Anwendungsjahres schriftlich mit. Nach Ablauf des Anwendungsjahres erhalten die Kirchengemeinden darüber hinaus eine statistische Übersicht über die Zusammensetzung ihrer jeweiligen Anteile am Aufkommen gem. § 1 Abs. 7.«

Abs. 3: »Die Kirchensteuerstelle des Landeskirchenamtes verteilt den Anteil der Kirchengemeinden am Aufkommen gem. § 1. Abs. 8 monatlich entsprechend den tatsächlichen Monatsaufkommen, und zwar bis zum 15. eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat.«

**§ 2**

Der Beschluss der 33. ordentlichen Landessynode vom 16. Juni 2003 zur Beteiligung der Kirchengemeinden am Finanzausgleich der EKD, veröffentlicht im Ges. u. VOBl. Bd. 13. S. 65, wird aufgehoben.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten (Übergangsbestimmungen)**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Detmold, 20. Mai 2006

Der Landeskirchenrat

## Pommersche Evangelische Kirche

**Nr. 136 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. 6. 1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. 6. 1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK – AG PfdG Pom).**

Vom 26. März 2006. (ABl. S. 3)

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK vom 17. November 1996 (ABl. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz PEK vom 24. April 2005 (ABl. S. 24) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Nach Artikel 7 AG PfdG Pom werden folgende Artikel 7 a und 7 b eingefügt:

»Artikel 7 a

(zu § 72 PfdG)

(1) Zehn Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle prüfen die an der Übertragung Beteiligten gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel als geraten erscheint. Dies gilt nicht für Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die sich in einem Alter von fünf Jahren vor der Versetzung in den Ruhestand gemäß § 92 PfdG befinden.

(2) Wird zu einem Stellenwechsel geraten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann aus der Pfarrstelle abberufen werden, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten

nach Ablauf der vorgenannten Frist eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

Artikel 7 b  
(zu § 73 PFDG)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können unter den in § 73 PFDG genannten Voraussetzungen in eine andere Pfarrstelle gerufen werden, wenn der Pfarrstellenwechsel der oder dem Betroffenen zumutbar ist.

(2) Die Kirchenleitung teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich ihre Absicht mit, den Ruf in eine andere Pfarrstelle auszusprechen und erbittet eine schriftliche Äußerung innerhalb von zwei Monaten. Die Kirchenleitung entscheidet danach, ob sie die Pfarrerin oder den Pfarrer in die andere Pfarrstelle ruft.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat dem Ruf Folge zu leisten.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Z ü s s o w , den 26. März 2006

Elke K ö n i g  
Präses

**Anlage zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. 6. 1996 (PFDG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. 6. 1996 (EGPFDG) – Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK – AG PFDG Pom**

Die Landessynode empfiehlt, Artikel 10 des AG PFDG Pom bezüglich Artikel 7 a anzuwenden. In der Ergänzungsbestimmung soll als Übergangsregelung bestimmt werden, dass das Gesetz auf alle Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vor länger als 10 Jahren die Pfarrstelle übertragen bekommen haben und die Überprüfung nicht freiwillig oder nach dem bis 1997 geltenden Pfarrdienstgesetz stattgefunden hat, angewendet werden soll.

Elke K ö n i g  
Präses

**Nr. 137 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche.**

Vom 26. März 2006. (ABl. S. 4)

Artikel 1

Die erste Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Dezember 2004 (ABl. PEK 2005 S. 8) sowie das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 23. Oktober 2005 (ABl. PEK S. 56) sowie das Erste

Kirchengesetz vom 4. Dezember 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (KABl. ELLM S. 95 und 2005 S. 22) werden außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 10. Oktober 2004 (Beschluss der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche, ABl. PEK S. 65) bzw. vom 30. Oktober 2004 (Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, KABl. ELLM S. 92) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter »in der Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland« durch die Wörter »der zu bildenden Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V.« ersetzt.

- § 4 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Das Diakonische Werk – Landesverband – der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. und das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. werden zum Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Diakonisches Werk) zusammengeführt.«

- Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

- § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»Die Landeskirchen stellen im Rahmen ihrer Haushalte Mittel für die Arbeit des Diakonischen Werkes bereit. Näheres regeln die Landeskirchen durch Vereinbarung der Kirchenleitungen.

- § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden zwischen den Wörtern »wird« und »von« die Wörter »auf Vorschlag des Diakonischen Rates« ergänzt.

- § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

»Für die Dauer seiner Berufszeit nimmt der Landespastor für Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Funktion nach § 6 Abs. 1 wahr und ist Vorsitzender des Vorstandes des Diakonischen Werkes. Bestellt die Pommersche Evangelische Kirche für ihren Bereich eine Diakoniefarrerin oder einen Diakoniefarrer oder eine Diakoniebeauftragte oder einen Diakoniebeauftragten im Nebenamt, gelten für ihre oder seine Berufung die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 sinngemäß. Sie oder er gehört dem Vorstand des Diakonischen Werkes an. Außerdem ist sie oder er im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche für die diakonisch-missionarische Arbeit und die Seelsorge in der Diakonie verantwortlich. Sie oder er hält ständigen Kontakt mit der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche. Erfolgt keine Bestellung nach Satz 2, ist der Landespastor nach Satz 1 auch im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche im Rahmen der Sätze 4 und 5 zuständig.«

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

»Arbeitsrechtliche Regelungen«.

b) § 10 erhält folgende Fassung:

»Sofern die Arbeitsrechtliche Kommission im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 2 nichts Abweichendes beschließt, gelten mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die bestehenden Arbeitsrechtlichen Regelungen in den Bereichen der bisherigen Diakonischen Werke, dem Diakonischen Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. und dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V., und ihrer Mitglieder fort.«

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Dieses Kirchengesetz tritt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses gemäß § 4 Abs. 1 in Kraft. Der Termin wird von den Kirchenleitungen einvernehmlich festgestellt.«

### Artikel 3

Beide Landeskirchen beschließen bis zum 1. Oktober 2006 ein gemeinsames Übernahme- und Ausführungsrecht zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 414) auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 1972 über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl. ELLM S. 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1991 (KABl. ELLM S. 146) bzw. auf der Grundlage von Art. 132 Abs. 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 17. November 1997 (ABl. PEK 1998 S. 3), zuletzt geändert durch das 31. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 23. Oktober 2005 (ABl. PEK S. 55).

### Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Z ü s s o w , den 26. März 2006

Elke K ö n i g

Präses

## Evangelische Kirche im Rheinland

### Nr. 138 Ordnung über den Befähigungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 11. Mai 2006. (KABl. S. 133)

Auf Grund von § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst (Ausführungsgesetz – AGKi-MuG – vom 9. Januar 1997, KABl. S. 68) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Ordnung über den Befähigungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst erlassen.

#### § 1

(1) Der Befähigungsnachweis wird Personen zuerkannt, die vor der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor (oder einer vom Landeskirchenamt benannten Vertretung), vor der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor und einer Beauftragten oder einem Beauftragten der Landeskirche die notwendigen elementaren kirchenmusikalischen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen haben.

(2) Personen mit Befähigungsnachweis können in C-Kirchenmusikstellen eingestellt werden, sofern keine Kirchenmusikerin oder kein Kirchenmusiker mit der C-Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zur Verfügung steht.

#### § 2

(1) Die Befähigungsnachweise »Orgelspiel«, »Chorleitung«, »Klavierspiel« und »Gitarrenspiel« sind bei der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor des zuständigen Kirchenkreises schriftlich unter Beifügung des Lebenslaufes einschließlich der musikalischen Ausbildung zu beantragen.

Für den Befähigungsnachweis »Orgelspiel« sind dem Antrag beizufügen:

a) Liste von 15 Orgelbuchsätzen alter und neuer Lieder aus dem EG,

b) Liste von zehn leichten Orgelstücken mit Pedal (frei und choralgebunden).

Für den Befähigungsnachweis »Klavierspiel« sind dem Antrag beizufügen:

c) Liste von 15 Klavierbegleitsätzen alter und neuer Lieder aus dem EG,

d) Liste von zehn leichten Klavierstücken die zum Musizieren im Gottesdienst geeignet sind (frei und choralgebunden).

Für den Befähigungsnachweis »Gitarrenspiel« sind dem Antrag beizufügen:

e) Liste von 15 Gitarrenbegleitsätzen alter und neuer Lieder aus dem EG,

f) Liste von zehn leichten Gitarrenstücken, die zum Musizieren im Gottesdienst geeignet sind (frei und choralgebunden).

(2) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor prüft die fachlichen Voraussetzungen und votiert, ob sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber für geeignet hält.

(3) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor legt die Antragsunterlagen und das Votum sechs Wochen vor Abnahmetermin der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor vor.

(4) Der Termin der Abnahme für den Befähigungsnachweis ist mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor abzustimmen.

(5) Die Abnahme des Befähigungsnachweises findet in den Kirchenkreisen statt. Der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor obliegt die organisatorische Vorbereitung. Hierzu gehören:

a) Benennung von zwei Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern als Beisitzer bei der Abnahme,

b) Auswahl des Chorsatzes (wird der Kandidatin/dem Kandidaten drei Wochen vor der Abnahme mitgeteilt).

(6) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wählt aus der vorgelegten Liste der zehn leichten Orgelstücke/Klavierstücke/Gitarrenstücke drei zum Vorspielen aus, die der Kandidatin oder dem Kandidaten drei Wochen vor der Abnahme mitgeteilt werden.

### § 3

Der Befähigungsnachweis im Bereich »Posaunenchorleitung« ist beim Posaunenwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. unter Beifügung des Lebenslaufes einschließlich der musikalischen Ausbildung zu beantragen. Vor der Zulassung zum Befähigungsnachweis stellt die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers fest.

Die Vorbereitung und Durchführung des Befähigungsnachweises wird durch das Posaunenwerk geregelt. Die Abnahme erfolgt durch die Landesposaunenwartin oder den Landesposaunenwart und zwei Beauftragte der Landeskirche.

### § 4

Für den Erwerb des Befähigungsnachweises im Bereich »Orgelspiel« gelten folgende Anforderungen:

#### 1. Orgelspiel:

- a) Spiel einiger vierstimmiger Orgelbuchsätze mit Pedal zu alten und neuen Liedern des EG mit Intonation (Stichproben aus der eingereichten Liste gem. § 2 (1) a),
- b) Vortrag von drei Orgelstücken (Stichproben aus der eingereichten Liste gem. § 2 (1) b),
- c) Begleitung (mit Pedal) von jeweils einem liturgischen Gesang zum Gloria Patri, Kyrie, Gloria in excelsis, Halleluja, Sanctus, Agnus Dei (EG 177–190 nach eigener Auswahl) nach dem Orgelbuch oder den Begleitsätzen zur Liturgie für Tasteninstrumente,
- d) Vomblattspiel leichter Orgelbuchsätze zum EG (auch manualiter möglich),
- e) Überblick über Veröffentlichungen leichter Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

#### 2. Orgelkunde:

Überblick über die Hauptteile der Orgel. Kenntnis der wichtigsten Orgelregister sowie der Spielhilfen und ihrer Verwendung.

#### 3. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde:

- a) Kenntnis der Grundformen des Gottesdienstes unter Bezugnahme auf EG 801,
- b) Aufbau des Evangelischen Gesangbuchs und Kenntnis wichtiger Lieder,
- c) Überblick über das Kirchenjahr unter Bezugnahme auf EG 1004,
- d) Singen eines Liedes aus dem EG.

### § 5

Für den Erwerb des Befähigungsnachweises im Bereich »Chorleitung« gelten folgende Anforderungen:

#### 1. Chorleitung:

- a) Einsingen des Chores,
- b) Einüben eines einstimmigen Neuen Geistlichen Liedes eigener Wahl,

- c) Einüben eines mehrstimmigen Chorsatzes,
- d) Beherrschung der wichtigsten Schlagfiguren (1er, 2er, 3er, 4er, 5er, 6er),
- e) Überblick über Veröffentlichungen gebräuchlicher Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

#### 2. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde:

- a) Kenntnis der Grundformen des Gottesdienstes unter Bezugnahme auf EG 801,
- b) Aufbau des Evangelischen Gesangbuchs und Kenntnis wichtiger Lieder,
- c) Überblick über das Kirchenjahr unter Bezugnahme auf EG 1004,
- d) Singen eines Liedes aus dem EG.

### § 6

Für den Erwerb des Befähigungsnachweises im Bereich »Posaunenchorleitung« gelten folgende Anforderungen:

#### 1. Posaunenchorleitung:

- a) chorisches Einblasen,
- b) Einüben eines Chorsatzes (Posaunenchoralbuch zum EG) oder eines Choralvorspieles oder eines freien Instrumentalstückes mit deutlicher Zeichengebung,
- c) Beherrschung der Schlagfiguren (1er, 2er, 3er, 4er, 5er, 6er),
- d) Überblick über Veröffentlichungen der in den Posaunenchor gebräuchlichen Bläserliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

#### 2. Instrumentalspiel:

Vorspielen vorbereiteter Bläserstimmen im Violin- und Bassschlüssel.

#### 3. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde:

- a) Kenntnis der Grundformen des Gottesdienstes unter Bezugnahme auf EG 801,
- b) Aufbau des Evangelischen Gesangbuchs und Kenntnis wichtiger Lieder,
- c) Überblick über das Kirchenjahr unter Bezugnahme auf EG 1004,
- d) Singen eines Liedes aus dem EG.

### § 7

Für den Erwerb des Befähigungsnachweises im Bereich »Klavierspiel« gelten folgende Anforderungen:

#### 1. Klavierspiel:

- a) Spiel einiger vierstimmiger Begleitsätze zu alten und neuen Liedern des EG aus dem Klavierbuch »Tastenspiele« zum EG (Edition Strube 3207) mit Intonation (Stichproben aus der eingereichten Liste gem. § 2 (1) c),
- b) Vortrag von drei Klavierstücken (Stichproben aus der eingereichten Liste gem. § 2 (1) d),
- c) Begleitung von jeweils einem liturgischen Gesang zum Gloria Patri, Kyrie, Gloria in excelsis, Halleluja, Sanctus, Agnus Dei (EG 177–190 nach eigener Auswahl) aus dem Klavierbuch zum EG oder den »Begleitsätzen zur Liturgie für Tasteninstrumente«, (Bärenreiter Verlag)

- d) Vomblattspiel leichter Begleitsätze aus dem Klavierbuch zum EG oder zusätzlich nach dem »Evangelischen Gesangbuch mit Akkordsymbolen für Gitarre, Keyboard und Band« (Gütersloher Verlagshaus, Luther-Verlag, Neukirchener Verlag),
  - e) Überblick über Veröffentlichungen leichter Klavierliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.
2. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde:
- a) Kenntnis der Grundformen des Gottesdienstes unter Bezugnahme auf EG 801,
  - b) Aufbau des Evangelischen Gesangbuchs und Kenntnis wichtiger Lieder,
  - c) Überblick über das Kirchenjahr unter Bezugnahme auf EG 1004,
  - d) Singen eines Liedes aus dem EG.

## § 8

Für den Erwerb des Befähigungsnachweises im Bereich »Gitarrenspiel« gelten folgende Anforderungen:

1. Gitarrenspiel:
- a) Spiel einiger Begleitsätze zu alten und neuen Liedern aus dem Gitarrenbuch zum EG (Edition Strube 7051) (Stichproben aus der eingereichten Liste gem. § 2 (1) e),
  - b) Vortrag von drei Gitarrenstücken (Stichproben aus der eingereichten Liste gem. § 2 (1) f),
  - c) Begleitung von jeweils einem liturgischen Gesang zum Gloria Patri, Kyrie, Gloria in excelsis, Halleluja, Sanctus, Agnus Dei (EG 177–190 nach eigener Auswahl),
  - d) Vomblattspiel alter und neuer Lieder nach dem »Evangelischen Gesangbuch mit Akkordsymbolen für Gitarre, Keyboard und Band« (Gütersloher Verlagshaus, Luther-Verlag, Neukirchener Verlag),

- e) Überblick über Veröffentlichungen leichter Gitarrenliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.
2. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde:
- a) Kenntnis der Grundformen des Gottesdienstes unter Bezugnahme auf EG 801,
  - b) Aufbau des Evangelischen Gesangbuchs und Kenntnis wichtiger Lieder,
  - c) Überblick über das Kirchenjahr unter Bezugnahme auf EG 1004,
  - d) Singen eines Liedes aus dem EG.

## § 9

(1) Der Befähigungsnachweis kann sowohl in mehreren Bereichen als auch in jedem Bereich einzeln erworben werden.

(2) Der Befähigungsnachweis kann innerhalb eines Jahres in zwei Abschnitten (theoretischer Teil/praktischer Teil) abgelegt werden.

(3) Bei der Ablegung des Befähigungsnachweises in mehreren Bereichen ist der Teil »Gottesdienst- und Gesangbuchkunde« nur einmal zu prüfen.

(4) Über die Erfüllung der Anforderungen wird ein Befähigungsnachweis ausgestellt.

## § 10

(1) Die Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusiker vom 12. April 2002 (KABI S. 143) sowie die Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenberufliche Posaunenchorleiter vom 26. Februar 1981 (KABI S. 93) außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

## **E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

### **F. Mitteilungen**

#### **Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands**

##### **Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung**

Das Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens teilt mit, dass der ehemalige Pfarrer z. A. Kai Thierbach, Pausa, mit Wirkung vom 1. Mai 2006 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden ist.

Herr Thierbach hat nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der VELKD die Rechte aus der Ordination (Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur

Sakramentsverwaltung, das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und zum Tragen der Amtskleidung) verloren.

Herr Thierbach hat seine Ordinationsurkunde an das Landeskirchenamt Dresden zurückgegeben.

Wir teilen Ihnen dies gemäß § 7 Absatz 4 des Pfarrergesetzes mit.

H a n n o v e r , 24. 5. 2006

Lutherisches Kirchenamt

#### **Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)**

##### **Verlust der Rechte aus der Ordination**

Wir teilen mit, dass der frühere ehrenamtliche Ältestenprediger Fritz Georg Schnoor, geb. am 22. Oktober 1949 in Gummersbach, seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirche beendet hat und dass seine mit der Ordination erworbenen Rechte mit sofortiger Wirkung erloschen sind.

L e e r , 3. Juli 2006

S c h m i d t  
Kirchenpräsident

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 121\* Satzung des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes. . . . . 277

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 122\* Beschluss zu den Tätigkeitsberichten des Präsidiums und der Kirchenkanzlei, zum Fazit des Leiters der Kirchenkanzlei, zur Zusammenführung von UEK und EKD und zu der künftigen Struktur der UEK. Vom 13. Mai 2006. . . . . 279
- Nr. 123\* Beschluss zur Trauagende. Vom 13. Mai 2006. . . . . 279
- Nr. 124\* Beschluss zur Stellungnahme des Theologischen Ausschusses »Unsere Hoffnung auf das ewige Leben«. Vom 13. Mai 2006. . . . . 279
- Nr. 125\* Beschluss zur Verantwortung der UEK für die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE). Vom 13. Mai 2006. . . . . 279
- Nr. 126\* Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels. Vom 9. Juni 2006. . . . . 280

#### Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- Nr. 127 Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Vom 6. Mai 2006. (ABl. S. 142) . . . . . 280

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 128 Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des kirchlichen Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt (STDek-VerlErpG). Vom 29. April 2006. (GVBl. S. 170) . . . . . 282

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 129 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Kirchengemeindevorstandswahlgesetzes vom 6. April 2006 (KABl. S. 129); hier: Berichtigung. (ABl. EKD S. 246) . . . . . 282

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 130 Bekanntmachung der Neufassung der Kirchengemeindeordnung (KGO). Vom 28. April 2006. (KABl. S. 62) . . . . . 282

#### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 131 Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen (27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung). Vom 5. Mai 2006. (KABl. S. 77) . . . . . 298
- Nr. 132 Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 5. Mai 2006. (KABl. S. 78) . . . . . 299
- Nr. 133 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten. Vom 5. Mai 2006. (KABl. S. 78) . . 299

#### Lippische Landeskirche

- Nr. 134 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes. Vom 20. Mai 2006. (GVObI. S. 446) . . . . . 300
- Nr. 135 Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der Lippischen Landeskirche. Vom 20. Mai 2006. (GVObI. S. 446) . . . . . 301

#### Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 136 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. 6. 1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. 6. 1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK – AG PfdG Pom). Vom 26. März 2006. (ABl. S. 3) . . . . . 301

**H 1204****EKD Verlag  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

- Nr. 137 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche. Vom 26. März 2006. (ABl. S. 4) ..... 302

**Evangelische Kirche im Rheinland**

- Nr. 138 Ordnung über den Befähigungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 11. Mai 2006. (KABl. S. 133) ..... 303

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

- Personalnachrichten ..... 306